

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann
Frau Hasselbeck
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-436 u. 437
Fax: 04541 888-160
E-Mail: behrmann@kreis-RZ.de
hasselbeck@kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 31.26.1-
Datum:

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes S.-H. 2010 und Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Planungsräume I-III (jeweils Sachthema Windenergie)

Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz

Mit Schreiben vom 27.01.2017 übersandten Sie mir die Entwürfe zu o.a. Plänen mit der Bitte um Stellungnahme.

Meine Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

- A. Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften (*Herr Naths, Tel.: 671*) 3
- B. Fachdienst Kreisforsten (*Herr Hadulla, Tel.: 04541/861517*)..... 4
- C. Fachdienst Wasserwirtschaft (*Herr Benecke, Tel.: 459*)..... 5
- D. Fachdienst Denkmalschutz 6
 - I. hier: für den Baudenkmalschutz ohne die Städte Lauenburg und Mölln (*Frau Alsleben, Tel.: 432*)
6
 - 1) Zu „Plankonzept und Umweltbericht“ 6
 - 2) Zu „Vorrangflächen“ 8
 - II. Für den Baudenkmalschutz der Städte Lauenburg und Mölln (*Frau Månsdotter, Tel.: 474*)..... 10
 - 1) PR3_LAU_033 Bälau, Panten, Poggensee:..... 10
 - 2) 2. PR3_LAU_042 Breitenfelde, Woltersdorf: 10
 - 3) 3. PR3_LAU_068 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek:..... 10

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 **Fax:** 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de **Internet:** www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben



III.	für Archäologische Kulturdenkmale (<i>Frau Helmert, Tel.: 452</i>).....	11
1)	PR3_LAU_56 Büchen, Schulendorf.....	11
2)	PR3_LAU_58 Hohenhorn	11
3)	PR3_LAU 62 Hamwarde, Kollow, Wiershop	11
4)	PR3_LAU 67 Basedow, Lüttau	11
5)	PR3_LAU 68 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek.....	11
E.	Fachdienst Abfall und Bodenschutz (<i>Frau Richter, Tel.:- 528</i>)	12
F.	Fachdienst Naturschutz (<i>Frau Torkler, Tel.:412; Herr May, Tel.: 530; Frau Penning, Tel.: 326</i>) ...	13
I.	Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) Umweltbericht, Band 1	13
II.	Gesamträumliches Planungskonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) (GP)	13
III.	Sonstiges zum GP	14
IV.	Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Umweltbericht, Band 4	15
V.	Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 zum Umweltbericht - FFH-Vorprüfungen	18
	Es gilt für jedes Gebiet (FFH-Vorprüfungen SPA Langenlehsten, SPA Sachsenwaldgebiet, SPA Schaalseegebiet, SPA Waldgebiete in Lauenburg), dass die vorliegenden FFH-Vorprüfungen für die von den Planungen betroffenen SPA methodische Mängel aufweisen:	18
VI.	Datenblätter der Potentialflächen im Planungsraum III (Band 5)	19
1)	PR3_LAU_001, Bliestorf, Kastorf, Siebenbäumen	19
2)	PR3_LAU_005, Groß Boden, Steinhorst.....	19
3)	PR3_LAU_006, Lasbek, (Stubben).....	21
4)	PR3_LAU_033, Bälau, Panten, Poggensee.....	21
5)	PR3_LAU_042, Breitenfelde, Woltersdorf	21
6)	PR3_LAU_052, Klein Pampau, Siebeneichen	23
7)	Fläche PR3 LAU 05, Büchen, Schulendorf	24
8)	Fläche PR3 LAU 058, Hohenhorn.....	24
9)	PR3_LAU_061, Büchen, Witzeze	24
10)	Fläche PR3 LAU 062, Hamwarde, Kollow, Wiershop	25
11)	Fläche PR3_LAU_064, Kollow, Wiershop	25
12)	Fläche PR3_LAU_067, Basedow, Krüzen, Lüttau	25
13)	Fläche PR3 LAU 068, Juliusburg, Krukow, Schnakenbek.....	26
G.	Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	27
I.	Allgemeines zu Städtebau- und Planungsrecht:	27
II.	Zu den Vorrangflächen:	28
1)	PR3_LAU_001	28
2)	PR3_LAU_005.....	28
3)	PR3_LAU_006.....	29

4) PR3_LAU_033.....	29
5) PR3_LAU_042.....	30
6) PR3_LAU_052.....	30
7) PR3_LAU_056.....	30
8) PR3_LAU_058:.....	31
9) PR3_LAU_061.....	31
10) PR3_LAU_062.....	32
11) PR3_LAU_067.....	32
12) PR3_LAU_068.....	33
III. Ergänzende Hinweise:.....	33

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

A. Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften (Herr Naths, Tel.: 671)

Als Grundeigentümer ist der Kreis Herzogtum Lauenburg bei der geplanten Ausweisung von Abwägungsbereichen bzw. Potenzialflächen für die Windenergienutzung – Planungsraum III, Teilbereich Ost (zukünftige Vorranggebiete) in den Gemeinden Groß Boden und Steinhorst betroffen.

Es handelt sich dabei um die in der Gemarkung Groß Boden, Flur 3, Flurstück 31/1 und in der Gemarkung Steinhorst, Flur 2, Flurstück 1/0 tlw. sowie der Flur 3, Flurstücke 1/0 tlw. und 6/0 tlw. belegenen Flächen.

Bei der in der Gemarkung Groß Boden belegenen Fläche handelt es sich um das Areal „Schwarten-diekskoppel“ in Größe von 5,5490 ha, das als Ausgleichsfläche Dritten zur Verfügung steht und in diesem Zusammenhang erstaufgeforstet wurde, d. h. auf der Fläche ist Ersatzwald geschaffen worden und steht somit aufgrund ihres Rechtsstatus nicht für eine Überplanung bzw. für eine Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung.

Die in der Gemarkung Steinhorst belegenen Flächen sind insgesamt 101,1753 ha groß und liegen in den Arealen „Peter Bock“, „Hechtsteich“ und „Große Räumen“. Die Flächen sind alle zur landwirtschaftlichen Nutzung an Dritte verpachtet, wobei das Areal „Peter Bock“ in Teilen der kreiseigenen Domäne Mühlenbrook und in Teilen landwirtschaftlichen Einzelpächtern zugeordnet ist; die Areale „Hechtsteich“ und „Große Räumen“ sind der kreiseigenen Domäne Steinhorst zugeordnet.

Des Weiteren könnten von der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein und Teilaufstellung der Regionalpläne – Sachthema WINDENERGIE – kreiseigene Flächen in der Gemeinde Breitenfelde (Gemarkung Breitenfelde, Flur 8, Flurstück 22/0 – Areal „Moorberg“) und in der Gemeinde Klein Pampau (Gemarkung Klein Pampau, Flur 1, Flurstück 3/3 – Areal „Schnittbruch“) betroffen sein. Laut den ausgewiesenen Vorranggebieten sollen die genannten Kreisflächen, die zu Zwecken der Landschaftspflege bzw. des Naturschutzes angekauft bzw. übernommen wurden, nur partiell betroffen sein – in Randlagen.

B. Fachdienst Kreisforsten (Herr Hadulla, Tel.: 04541/861517)

Erneuerbare Energien bilden mit die Grundlagen einer nachhaltigen und am Klimaschutz orientierten Energiewirtschaft. Somit sind auch die Zielsetzungen und Inhalte der Naturparkaufgaben und -interessen mit den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Verhältnis zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sehen.

Bei der Abwägung von Flächenausweisungen soll dies im Einklang mit den Zielen:

- Schutz von Natur und Landschaft,
- Erhalt der biologischen Vielfalt und
- der naturnahen Erholung sowie dem nachhaltigen Tourismus

erfolgen.

Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparks in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparks“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.

Von Seiten der Naturparkverwaltung wird es daher begrüßt, dass bei den vorliegenden Abwägungen bezüglich der Potentialflächen der Naturpark Lauenburgische Seen im kompletten Umfang als sensible naturschutzrelevante Fläche, die besonders für die Erholungseignung und das charakteristische Landschaftsbild bedeutsamen ist, ausgenommen wurde.

Die höherwertige Sicherung der Schutz- und Freihaltungsinteressen des Naturparks sollte auch zukünftig zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, auch für eine nachhaltige Raumentwicklung und regionale Identifikation, beibehalten werden und daher den Naturpark frei von Konzentrationszonen für WKA`S halten.

C. Fachdienst Wasserwirtschaft (*Herr Benecke, Tel.: 459*)

Zu den vorgelegten Unterlagen bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Anregungen oder Bedenken.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich aus den weiteren Planungen wasserrechtliche Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren bzw. Pflichten ergeben können. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände (Wasserverbandsgesetz usw.), die Erlaubnis zur Haltung von Grundwasser (Grundwasserabsenkungen im Zuge der Gründung, dauerhaft oder temporär), die Erlaubnis zur Einleitung von entnommenen Grundwasser in Gewässer, die Versickerung von Wasser usw. . Hierzu kann erst in den detaillierteren Verfahren wie z.B. Baugenehmigungsverfahren, Bebauungsplanung sowie in separaten wasserrechtlichen Antragsverfahren Stellung genommen werden da hier die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidungen vorzulegen sind.

D. Fachdienst Denkmalschutz

I. hier: für den Baudenkmalschutz ohne die Städte Lauenburg und Mölln (*Frau Aisleben, Tel.: 432*)

1) Zu „Plankonzept und Umweltbericht“

a) Gesamträumliches Plankonzept, Kapitel 2.2. Referenzanlage:

Im LEP wird von einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe, einer Nabenhöhe von 100 m sowie einem Rotordurchmesser von 100 m ausgegangen und darauf die gesamte Planung, also die Festlegung von Pufferzonen, Abständen etc. aufgebaut.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wurden in den letzten Jahren folgende Anlagen errichtet bzw. genehmigt:

Gemeinde Kastorf:	7 Anlagen mit Nabenhöhe 119 m und Gesamthöhe 175 m
Gemeinde Breitenfelde:	5 Anlagen mit Nabenhöhe 138 m und Gesamthöhe 184 m
Gemeinde Wangelau:	6 Anlagen mit Nabenhöhe 120 m und Gesamthöhe 178 m

Sämtliche auf Basis der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 errichteten Anlagen sind also höher als 150 m. Diese Tendenz dürfte auch nach Inkrafttreten des RPI-III 2017 nicht unterbrochen sein. Hintergrund für diese Höhen sind die im Kreis Herzogtum Lauenburg im Vergleich zum restlichen Schleswig Holstein wesentlich geringeren Windgeschwindigkeiten. Entsprechend sind auch weitreichendere visuelle Auswirkungen als bei den Referenzanlagen zu erwarten und damit können auch schwerwiegendere Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale einhergehen. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind daher für den Kreis Herzogtum Lauenburg die Prüfabstände und Pufferzonen um Kulturdenkmale heraufzusetzen. Eine Vergrößerung der Pufferzonen um Kulturdenkmale von 800 m auf 1000 m bzw. von 2000 m auf 2500 m sowie um historische Stadtbilder von 5000 m auf 6000 m wird als angemessen erachtet und dürfte nicht dazu führen, dass im Kreis Herzogtum Lauenburg keine Vorrangflächen mehr ausgewiesen werden könnten.

Der Hinweis, dass durch Bauleitplanung eine Feinsteuerung erfolgen könne und die Höhen beschränkt werden könnten, scheint nur schwer umsetzbar. Versuche, die Höhen der Anlagen auf 150 m oder darunter festzulegen, könnten als Verhinderungsplanung aufgefasst werden und wären ggf. nicht zulässig. Die relativ kleinteilige Gemeindestruktur des Kreises Herzogtum Lauenburg kann dazu führen, dass die Auswirkungen der Windkraftanlagen häufig nicht in den Gemeinden zum Tragen kommen, in denen sie ihren Standort haben, sondern in angrenzenden Gemeindegebieten. Somit ist nicht sichergestellt, dass betroffene Gemeinden, die für sich ein Planungserfordernis definiert haben, über die Planungshoheit verfügen.

Die Belange des Denkmalschutzes auf diese Weise auf die nachgeordnete Planungsebene zu verlagern, kommt einer Nichtberücksichtigung dieser Belange gleich. Meines Erachtens ist daher im Rahmen der Regionalplanung eine abschließende Entscheidung in Bezug auf Windkraftanlagen im Umfeld von Kulturdenkmälern zu treffen.

b) Gesamträumliches Plankonzept, Kapitel 2.5.2.11- Belange des Denkmalschutzes:

Die in diesem Abschnitt angeführten denkmalrechtlichen Genehmigungserfordernisse gelten bei Anträgen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht. Gem. § 13 BImSchG schließt die Genehmigung „*andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, ...*“ Ausgenommen davon sind nur Planfeststellungen, bergrechtliche und wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften.

Die Ausführungen zu den denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten sind an dieser Stelle nicht eindeutig. Es entsteht der Eindruck, die Unteren und Oberen Denkmalbehörden hätten in Bezug auf die

Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung geschützter Kulturdenkmale ein abschließendes Genehmigungsrecht. Zuständige Genehmigungsbehörde im Hinblick auf Windenergieanlagen ist in Schleswig-Holstein jedoch das Staatliche Umweltamt. Zwar ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Stellungnahmen anderer betroffener Behörden (also auch der Denkmalschutzbehörden) einzuholen - siehe dazu die 9. BImSchV –, die letztendliche Entscheidung liegt aber bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die sich auf das Denkmalrecht beziehenden Textpassagen sollten daher gestrichen oder umformuliert werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es erforderlich, für den Kreis Herzogtum Lauenburg die Prüfabstände und Pufferzonen um Kulturdenkmale heraufzusetzen. Eine Vergrößerung der Pufferzonen um Kulturdenkmale von 800 m auf 1000 m bzw. von 2000 m auf 2500 m sowie um Stadtbilder von 5000 m auf 6000 m wird als angemessen erachtet. Hintergrund ist, dass auf Grund der windschwächeren Verhältnisse im Kreisgebiet durchgängig über 150 m hohe Anlagen errichtet werden. Niedrigere Anlagen sind nicht durchsetzbar. Zur weiteren Begründung verweise ich auf den vorherigen Abschnitt meiner Stellungnahme.

c) Umweltbericht, Kapitel 3.2, Relevante Ziele des Umweltschutzes

Der Schutz von Kulturgütern ist kein Selbstzweck. Vielmehr wird damit dem Bedürfnis Einzelner und auch der Gesellschaft nach Erinnerung Rechnung getragen. Durch Kulturdenkmale vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppen. Siehe dazu ausführlicher die Präambel des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). In Tabelle 4 – zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes - sind daher unter Schutzgut Mensch auch die in §1 Abs.1 DSchG angeführten Ziele und Zwecke des Denkmalschutzes aufzuführen. (So wie hier ja auch die Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§1 BNatSchG) angeführt wird).

d) Umweltbericht, Kapitel 3.3, Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Analog zum oben Gesagten ist auch die Tabelle 5 – Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SUP – zu überarbeiten. Bei den unter Kultur- und Sachgüter eingefügten Abschnitten wäre zusätzlich ein Kreuz in der Spalte Mensch einzufügen. Warum das Kriterium 5000 m um „für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“ als Nr. 59 unter der Überschrift Landschaft eingefügt ist, ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sollten zur besseren Übersichtlichkeit der Texte die gleichen Zusammenfassungen wie im Erläuterungsbericht des LEP verwendet werden. Dort ist dieses Kriterium den Kultur- und Sachgütern zugeordnet.

Im Rahmen der Abwägung ist nicht nur zu überprüfen, inwieweit sich die Potentialflächen bzw. Vorrangflächen mit den Pufferzonen um die Kulturdenkmale überschneiden. Wie in Kapitel 4.8.1 ausgeführt wird, hängt die denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung von Denkmalen durch raumbedeutsame WKA in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Pauschalisierte Annahmen sind daher nur zur Erlangung eines Überblicks, welche Kulturdenkmale betroffen sein könnten, geeignet. Daran anschließen muss eine Betrachtung der Einzelfälle. Wenn auf eine Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraftnutzung innerhalb der Pufferzonen nicht verzichtet werden kann oder soll, so muss es im Rahmen der Abwägung das Ziel sein, die Beeinträchtigungen für die Denkmale dadurch zu minimieren, indem besondere Sichtfelder und wichtige Landschaftsbezüge frei gehalten werden. Sollte in diesem Zusammenhang die Ermittlung der örtlichen Verhältnisse Schwierigkeiten bereiten, so kann dazu auf den Kenntnisstand der Unteren Denkmalbehörden zurückgegriffen werden.

e) Umweltbericht, Kapitel 4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Das Thema „bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder“ ist weder in diesem Kapitel noch in einem anderen Kapitel des Abschnitts 4 – Umweltzustand behandelt worden.

Die Abbildungen 43 und 44 enthalten nur die Pufferzonen um die archäologischen Kulturdenkmale (500 m), sowie um die gesetzlich geschützten Kulturdenkmale (800 m und 2000 m). Der 2000 m Pufferbereich ist jeweils dort platziert, wo auch die bedeutsamen Ortsbilder vermutet werden können. Die Karte muss also so interpretiert werden, dass auf die 5000 m Abstandsbereiche um historisch bedeutsame Ortsbilder verzichtet wird und diese letztlich bei der Aufstellung der Regionalpläne nicht berücksichtigt werden.

Es ist anhand der Karte nicht erkennbar, welchen archäologischen und baulichen Denkmalen die 500 m und 800 m Pufferzonen zugeordnet werden. So kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit die Kulturdenkmale bei der Planung angemessen berücksichtigt werden. Wenn keine vergrößerte Kartendarstellung erfolgen soll, so ist in den Text mindestens eine Liste der berücksichtigten Kulturdenkmale und den zugeordneten Pufferzonen einzufügen – so wie sie beispielsweise auch für die Geotope in Kapitel 4.4 Boden/Fläche erstellt wurde.

f) Umweltbericht, Kapitel 6.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter (Entwicklung des Umweltzustandes ...)

Auch in diesem Kapitel fehlt der Hinweis auf die Berücksichtigung von bedeutsamen Stadtsilhouetten und Ortsbildern; er findet sich stattdessen im vorhergehenden Kapitel unter der Überschrift Landschaft.

Da im Denkmalschutz ganz individuelle Objekte oder Gruppen von Objekten geschützt werden, ist weder eine Kompensation von Beeinträchtigungen noch ein gegeneinander Aufrechnen der Belastung von Kulturdenkmalen möglich. Es muss daher in jedem konkreten Einzelfall untersucht und begründet werden, ob und inwieweit ein Kulturdenkmal beeinträchtigt wird und welche Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten es gibt. Diese Untersuchung und Entscheidung muss im Rahmen der Regionalplanung getroffen werden. Die Einflussmöglichkeiten der Denkmalbehörden im späteren Genehmigungsverfahren sind gering, denn sie sind nicht für die Genehmigung der Anlagen zuständig (siehe Punkt 2 meiner Stellungnahme). Die Möglichkeit, die Höhe der Anlagen zu beeinflussen, wird als gering eingestuft (siehe Punkt 1 meiner Stellungnahme). Auch der Einfluss auf den Standort einer Anlage dürfte gering sein. Ggf. kann es zwar gelingen, eine Anlage um 50 bis 100 m zu verschieben. Dies würde in einem Sichtfeld, das die Anlagen im Hintergrund eines Kulturdenkmals zeigt, je nach Entfernung zwischen Kulturdenkmal und Windkraftanlage, zu einer Verschiebung von 1° bis 5° führen. Die Veränderung der Störwirkung wäre also als marginal einzustufen. Erst bei Winkeln ab 20° wäre eine Reduzierung des Einflusses feststellbar. Dafür müssten aber im Regelfall nicht einzelne Anlagen, sondern das gesamte Vorranggebiet verschoben werden.

2) Zu „Vorrangflächen“

a) Vorrangfläche PR3_LAU_001

Das Gut Bliestorf liegt am Ende einer teilweise als Allee ausgebildeten barocken Achse in exponierter landschaftlicher Lage. Der hauptsächliche Landschaftsbezug geht in Verlängerung dieser Achse über das Gut hinaus nach Südwesten. Weitere Landschaftsbezüge sind die beiden als Alleen ausgebildeten Querachsen, die im Gutshofbereich nach Nordwesten und Südosten abgehen.

Die bestehenden 175 m hohen Anlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Gut Bliestorf dar. Eine Erweiterung der bisher auf Kastorfer Gebiet gelegenen Eignungsfläche auf das Bliestorfer Gemeindegebiet wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Mindestens aber muss der 800 m Pufferbereich um das Gut von Windkraftanlagen frei bleiben. Es wird eine Gleichbehandlung mit dem Gut Krummbek in Stormarn gefordert. Hier wurde bei der Ausweisung der Vorrangfläche LAU-001 der 800 m Puffer um das Gut freigehalten und dabei ein bestehender

Windpark reduziert. In Bliestorf muss darüber hinaus auch der Bereich in Verlängerung der durch das Gut verlaufenden Achse in einer Breite von mindestens 250 m freigehalten werden.

b) Vorrangfläche PR3_LAU_042

Die auf der Grundlage der Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012 errichteten Anlagen mit 184 m Gesamthöhe stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Kirche in Breitenfelde dar. Dies war bereits an den ersten 3 Anlagen, die errichtet wurden, ablesbar. Obwohl der Regionalplan 2012 für ungültig erklärt wurde und obwohl erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestanden, wurden im Widerspruchsverfahren mit positiver Stellungnahme der Landesplanung zwei weitere Anlagen genehmigt.

Die Fläche ist für eine Errichtung von Windkraftanlagen völlig ungeeignet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei dieser Fläche beim Kriterium „2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale“ das Konfliktrisiko nur als mittel eingestuft wird, während bei der benachbarten Potentialfläche LAU – 41 beim selben Kriterium ein hohes Konfliktrisiko angenommen wurde. Der Umgebungsbereich der Kirche Breitenfelde ist ohnehin schon durch die Anlagen im Bereich Bälau/Panten und das dort vorgesehene Vorranggebiet LAU-33 hoch belastet. Eine weitere Beeinträchtigung durch die Verfestigung und Ausdehnung des Gebiets LAU-42 ist nicht vertretbar. Zudem werden Anlagen, die im Südteil dieser Vorrangfläche errichtet werden, im Hintergrund des Herrenhauses Niendorf/ Stecknitz zu sehen sein. Dieses Herrenhaus nebst englischem Landschaftspark ist, auch wenn es wenig nach außen in Erscheinung tritt, durchaus als raumbedeutsam einzustufen.

Auf die Vorrangfläche LAU -42 sollte daher verzichtet werden.

c) Vorrangfläche PR3_LAU_052

Die Kirche von Siebeneichen liegt auf dem hohen Westufer der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals in hervorgehobener Lage. Sie ist eine von 5 Kirchen, die inmitten noch intakter Dorfstrukturen auf den ansteigenden Hängen der Kanalniederung errichtet wurden und damit diesen landschaftlichen Großraum prägen. Die anderen sind Krummesse, Berkenthin, Büchen-Dorf und Pötrau. Daneben wurde der gesamte Ortskern von Siebeneichen wegen seiner intakten historischen Strukturen als Sachgesamtheit nach dem Denkmalrecht eingestuft. Das gesamte Ensemble aus Kirche, Anger, Linden und umliegenden Gehöften kann zu Recht als für die historische Kulturlandschaft bedeutsames und prägendes Ortsbild angesprochen werden. Ergänzt wird dieses Kleinod noch durch die ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Seilzugfähre am Elbe-Lübeck-Kanal. Darüber hinaus besteht ein Landschaftsbezug in Form einer barocken Sichtachse vom Herrenhaus Wotersen zur Kirche. (Die Grundherren des Gutes Wotersen hatten zugleich das Kirchenpatronat für Siebeneichen inne). Sichtfelder bestehen insbesondere von allen Abschnitten des Fahrrad- und Wanderweges entlang des Kanals.

Für das Dorf muss demnach ein Puffer von 5 km für bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder vorgesehen werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes würde eine erhebliche Beeinträchtigung für dieses kulturhistorisch wertvolle Ensemble bedeuten. Es sollte daher auf die Ausweisung dieser ohnehin nicht sehr großen Vorrangfläche verzichtet werden.

d) Vorrangfläche PR3_LAU_056

Die Kirche von Pötrau (einem Ortsteil von Büchen) liegt in beeindruckender Höhenlage oben auf dem steil zur Steinau hin abfallenden Hang. Die Steinauniederung bildet hier ein Seitental zur Stecknitz-Delvenau-Niederung. Die Pötrauer Kirche ist eine von 5 Kirchen, die inmitten noch intakter Dorfstrukturen auf den ansteigenden Hängen der Kanalniederung errichtet wurden und damit diesen landschaftlichen Großraum prägen. Die anderen sind Krummesse, Berkenthin, Büchen-Dorf und Siebeneichen. Ein für das Erleben der Kirche und der Gesamtsituation wichtiges Sichtfeld besteht von Nordosten vom Schulzentrum Büchen über den Niederungsbereich der Steinau hinweg. Für die Kirche ist ein Puffer von 2 km für Kulturdenkmale, die sich in Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, vorzusehen. Innerhalb dieses Puffers sollten keine Vorrangflächen für Windkraftanlagen festgelegt werden, denn sie werden in dem vorher beschriebenen Sichtfeld hinter der Kirche zu sehen sein. Wenn doch an

der jetzt vorgeschlagenen Fläche festgehalten werden soll, so ist zumindest auf den östlich der „Alten Salzstraße“ gelegenen Teil zu verzichten.

e) Vorrangfläche PR3_LAU_068

Die Ortsmitte von Juliusburg – Dorfanger mit Teich und Lindenkranz nebst den angrenzenden Straßenzügen und Feldsteinmauern – ist ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal. Da das Ortszentrum prägend für die historische Kulturlandschaft ist, ist es als raumbedeutsam anzusehen und ein Puffer von 800 m vorzusehen. Die Vorrangfläche hält zwar einen Abstand von ca. 1.200 m zur Ortsmitte ein. Die Windkraftanlagen darin stellen aber dennoch eine Beeinträchtigung dar, denn sie sind in Verlängerung der Straßennachse zu sehen und dominieren damit das Ortsbild. Um diese Beeinträchtigungen zu verringern, sollte die Fläche parallel zu seiner Ostseite um 250 m reduziert werden.

II. Für den Baudenkmalschutz der Städte Lauenburg und Mölln (*Frau Månsdotter, Tel.: 474*)

1) PR3_LAU_033 Bälau, Panten, Poggensee:

Das Vorranggebiet kann im Hinblick auf die Beeinträchtigung der bedeutsamen Stadtsilhouette von Mölln akzeptiert werden, wenn zukünftig keine Erweiterung der Fläche erfolgt.

Ich gehe davon aus, dass die gesamte Fläche - wie in der Planzeichnung dargestellt - keine Repowering-Fläche ist und dass für die Fläche insgesamt eine Höhenbegrenzung festgelegt werden kann, wobei die Höhen der vorhandenen Windkraftanlagen anzunehmen sind. Maßgeblich dabei ist nicht die Höhe der einzelnen Anlage, sondern die einheitliche Höhenwirkung aller Anlagen zusammen.

2) 2. PR3_LAU_042 Breitenfelde, Woltersdorf:

An vielen Standorten um Mölln herum besteht ein weiter Blick in die Landschaft über die Silhouette der Altstadt hinweg. Wie bei dem Vorranggebiet PR3_Lau_033 (Bälau, Panten, Poggensee) ist hier von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.

Da die gesamte Fläche nach der Planzeichnung keine Repowering-Fläche ist, muss für die Fläche insgesamt eine Höhenbegrenzung festgelegt werden, wobei die Höhen der vorhandenen Windkraftanlagen anzunehmen sind. Die Sonderregelung ist unter G(2) im Regionalplan Textteil 5.7.3 aufzunehmen. Dieses entspräche dann auch der Bewertung des Konfliktrisikos, dass für beide Flächen gleichermaßen als mittel eingestuft wird.

3) 3. PR3_LAU_068 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek:

Der 5-km-Abstand um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder muss vom westlichen Rand des nach § 2 (3) 3. DSchG durch Verordnung festgesetzten Denkmalbereichs „Unterstadt Lauenburg“ (Elbstraße 1) aus ermittelt werden und kann nicht um die Kirche/den Ortsmittelpunkt gelegt werden, da sich die Stadtsilhouette einen Kilometer entlang der Elbe erstreckt und die Kirche sich in etwa in der Mitte befindet.

Oberhalb des Denkmalbereichs liegt am Elbhänge die nach § 8 in Verbindung mit § 2 DSchG die ausgedehnte geschützte Sachgesamtheit des „Schlossgebietes Lauenburg mit Fürstengarten“.

Die Beeinträchtigung dieser beiden raumwirksamen Flächendenkmale ergibt sich nicht wie beschrieben vom gegenüberliegenden Elbufer, sondern von der Elbrücke (B 209) aus, von der man erhöht über Elbe und Altstadt weit in die Landschaft blicken kann.

Heute ist die Stadtansicht ungestört erlebbar. Es gibt keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen.

Aufgrund der oben genannten Kriterien besteht auch für das Vorranggebiet mindestens ein mittleres Konfliktrisiko und nicht wie angeführt ein geringes, so dass eine Höhenbegrenzung alleine nicht ausreichend erscheint. Insbesondere im Vergleich mit den Potenzialflächen PR3_LAU_33 (Bälau, Panten, Poggensee) und PR3_LAU_042 (Breitenfelde, Woltersdorf), wo trotz der Vorbelastung ein mittleres Konfliktrisiko angenommen wird, ist die Einschätzung bei PR3_LAU_68, dass es nur ein geringes Konfliktrisiko gibt, nicht nachvollziehbar. Eine Simulation ist hier für die abschließende Bewertung zwingend erforderlich.

III. für Archäologische Kulturdenkmale (Frau Helmert, Tel.: 452)

Auf den Flächen PR3_LAU_56, 58, 62, 67 und 68 sind archäologische Kulturdenkmale und archäologische Interessensgebiete (IG) betroffen. Die archäologischen Interessensgebiete stellen grundsätzlich zwar kein Ausschlusskriterium dar, werden z. Z. aber vom Archäologischen Landesamt (ALSH) überprüft, ob einzelne, hier erfasste Denkmale in die Denkmalliste aufzunehmen sind und damit auch ein Umgebungsschutz von 500 m anzuwenden ist. Es kann daher zu einer Neubewertung einzelner Flächen oder auch zu einem Ausschluss von Vorranggebieten aus denkmalfachlicher Sicht kommen.

1) PR3_LAU_56 Büchen, Schulendorf

Bei den Abwägungskriterien wird ein hohes Konfliktrisiko für bedeutsame archäologische Kulturdenkmale angenommen, allerdings fehlt der Bezug.

Die slawische Burg „Schulendorf“ ist bei den Entscheidungskriterien nicht aufgeführt, der Umgebungsbereich von 500 m um gesetzlich geschützte archäologische Kulturdenkmale nicht eingehalten. Im Süden des Vorranggebietes liegt das IG Büchen Nr. 13 mit mehreren Urnenfriedhöfen. Hier muss noch eine Prüfung und Bewertung durch das ALSH erfolgen.

2) PR3_LAU_58 Hohenhorn

Innerhalb der Vorrangfläche liegt das IG Hohenhorn Nr. 9 mit einer großen Grabhügelgruppe.

Hier muss noch eine Prüfung und Bewertung durch das ALSH erfolgen, ob Eintragungen in die Denkmalliste vorzunehmen sind und sich daraus ein Umgebungsbereich von 500 m ergibt. Möglicherweise ist diese Fläche auszuschließen.

3) PR3_LAU 62 Hamwarde, Kollow, Wiershop

Im Norden der Vorrangfläche liegen das IG Hamwarde Nr. 2 und Kollow Nr. 8. Im Süden grenzt das IG Wiershop Nr. 2 an. Hier muss noch eine Prüfung und Bewertung durch das ALSH erfolgen.

4) PR3_LAU 67 Basedow, Lüttau

Hier ist eine Betroffenheit auf Grund angrenzender IG vom ALSH zu prüfen und zu bewerten.

5) PR3_LAU 68 Juliusburg, Krukow, Schnakenbek

Bisher ohne Vorbelastung durch Windkraft, hier ist eine Betroffenheit auf Grund angrenzender IG vom ALSH zu prüfen und zu bewerten.

E. Fachdienst Abfall und Bodenschutz (*Frau Richter, Tel.:- 528*)

In den für den Kreis Herzogtum Lauenburg angegebenen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und den Vorranggebieten für Repowering wurden die folgenden Eintragungen im Altlastenkataster festgestellt.

Bezeichnung nach Datenblättern	Katastereintrag	Kategorie	Lage	Bemerkung
Lau 033	Poggensee, Steinbrink	Altablagerung; A2-Fall	Flur 6 Flurstück 12	benachbart
Lau033	Panten, Bälauer Weg 900	Altstandort; A2-Fall; saniert	Mannhagen, Flur 1 ; Flurstück 87	im Gebiet
Lau042	Breitenfelde Prinzkamp	Altablagerung; K-Fall;	Flur 7; Flurstück 22	benachbart
Lau056	Schulendorf, Steenkoppel	Altablagerung; A2-Fall	Flur 1 Flurstück 31, 32	im Gebiet
Lau061	Witseeze	Altablagerung; A2-Fall	Flur 5 Flurstück 2	Im Gebiet

Anmerkungen:

A2-Fall: Bei der derzeitigen Nutzung besteht keine akute Gefährdung. Im Zuge von Baumaßnahmen hat eine neue Bewertung zu erfolgen.

K-Fall: altlastenverdächtige Fläche, bei der eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen wäre, wenn sie durch eine Baumaßnahme betroffen ist.

Aus hiesiger Sicht sind die folgenden Auflagen in die Teilfortschreibung aufzunehmen.

Auflagen:

- Im Rahmen der Detailplanungen bei den einzelnen Standorten ist vorab der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg zu beteiligen.
- Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg darüber zu unterrichten.

F. Fachdienst Naturschutz (Frau Torkler, Tel.:412; Herr May, Tel.: 530; Frau Penning, Tel.: 326)

**I. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie)
Umweltbericht, Band 1**

- 3.3.4, Abb. 13
Das FFH-Gebiet GKSS Forschungszentrum Geesthacht ist eindeutig darzustellen.
- 3.5.1, Abb. 17
Hier ist versehentlich eine falsche Karte eingefügt.

II. Gesamträumliches Planungskonzept zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Sachthema Windenergie) (GP)

- 2.5.2.22, Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (sicher nachgewiesene),
2.5.2.23, Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Die Differenzierung in sicher nachgewiesene und nicht sicher nachgewiesene Horststandorte und die damit verbundene unterschiedliche Gewichtung im Abwägungsprozess wird der Schutzbedürftigkeit dieser Tierart nicht gerecht. Eine klare Definition sicher nachgewiesener Standorte wird nicht gegeben. Problematisch ist, dass für den Rotmilan ein Großteil der Brutplätze nicht bekannt ist, weil es keine flächendeckende Erfassung gibt.

Wespenbussard (Beeinträchtigungsbereich 1000m), Kranich (500m), Uhu (1000m) sind windkraftsensibel und kollisionsgefährdete Arten, dies ist länderübergreifender Fachkonsens („Helgoländer Liste“). Hier gibt es oft Kenntnisse zu regelmäßig genutzten Brutplätzen, diese Vögel sind im Rahmen des Kriteriums Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche für Großvögel aus artenschutzrechtlichen Gründen zu ergänzen und zu berücksichtigen.

- Anlage 1 zum GP
Die Bewertung der Intensität der Betroffenheit (Konfliktrisiko) der Abwägungskriterien erfolgt dreistufig. Aus hiesiger Sicht ist bei der flächenhaften Inanspruchnahme eines Abwägungskriteriums durch Potenzialflächen von mehr als 50% („Überwiegend“ in Anlehnung an Auslegung BauGB etc. bereits bei > 50%) immer von einem hohen Konfliktrisiko auszugehen.

Von einem hohen Konfliktrisiko ist insbesondere bei folgenden Abwägungskriterien bereits dann auszugehen, wenn die Vorrangfläche das betreffende Kriterium überhaupt berührt: Kompensationsflächen, artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Ökokonten usw., Umgebungsbereich 300 bis 1200m um Vogelschutzgebiete, Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Seeadlerhorste, Schwarzstorchorste, Weißstorchorste und gesicherte Rotmilanhorste,

- 2.4.2.29
Ein Umgebungsbereich von 300m ist auch für Gebiete, für die das NSG-Verfahren eingeleitet ist, und für Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen, vorzusehen, weil ansonsten der Schutzzweck bei Einleitung des Verfahrens nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden kann.

- 2.5.2.16 Charakteristische Landschaftsräume
Auf die methodischen Mängel des Gutachtens zur Abgrenzung von Charakteristischen Landschaftsräumen habe ich in meiner Stellungnahme vom 08.01.2016 ausführlich hingewiesen. Entsprechend ist die Gesamtbewertung für die Neuabgrenzung der CL fachlich nicht nachvollziehbar. Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist weiterhin der Ansicht, dass CL beschreibend ausreichend rechtssicher hätten begründet werden können.

Nach den Erläuterungen im GP bleibt unklar, ob sowohl die Kernbereiche als auch die Schutzbereiche in der Abwägung berücksichtigt wurden (Abb. 41 Punkt 4.7.2.1 im Umweltbericht Teilaufstellung Regionalplan).

- 2.4.2.30 Abstandspuffer zu Wald
Ein Abstandspuffer von 30-100m als WT zu Wald ist deutlich zu gering. Ein wichtiges Landesziel ist die Erhöhung des Waldflächenanteils in S.-H., dazu müssen ausreichend Puffer offengehalten werden, um eine Neuwaldentwicklung als Waldergänzung nicht zu behindern.
- 2.5.2.18
Aus naturschutzfachlicher Sicht sind anerkannte Ökokontoflächen und andere Kompensationsflächen grundsätzlich von WEA freizuhalten, weil mit der Errichtung von WEA umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, die einer erforderlichen naturnahen Entwicklung von Ökoto- und Kompensationsflächen entgegenstehen. Ausgleichsflächen stellen in der Regel gleichzeitig gute Nahrungshabitate für Fledermausarten und kollisionsgefährdete Vogelarten dar, eine Flächeninanspruchnahme provoziert auch artenschutzrechtliche Konflikte. Das Kriterium ist als WT in die Prüfung einzustellen. Es ist klarzustellen, dass auch artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsflächen hierzu gehören. Ebenfalls zu erfassen und zu berücksichtigen sind festgelegte Ablenkflächen für den Rotmilan einschließlich Pufferzonen von 500m sowie Flugkorridore zu den Flächen.
In Ergänzung zu den vorgenannten Flächen ist auch die Flächenkulisse des Landes für den Vertragsnaturschutz, die dem Vogelschutz (Wiesenvögel) dient, besonders zu gewichten.
- 2.5.2.10
Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen oder auf denen ein Abbau konkret geplant ist, müssen mit einem Abstandspuffer von 300m (analog zu z. B. NSG, FFH-Gebieten) als WT benannt werden, da sie hoch attraktive Flächen u. a. für Rotmilan, Uhu und Uferschwalben darstellen und eine Überlagerung mit WEA ein erhebliches Konfliktpotential entfaltet. Abbauflächen sind in der Regel nach Abschluss des Abbaus Ausgleichsflächen. Das Kriterium ist insofern im Umweltbericht zur Teilaufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.
- 7, Anhang Bewertungsschlüssel
Die Bewertung des Konfliktrisikos Nr. 3.2.6 „Gebiete mit besondere Bedeutung für den Fledermausschutz“ in Ziffer 7 (Anhang zum GP) ist nicht sachgerecht, da auch eine hundertprozentige Inanspruchnahmen dieser Gebiete nur zu einem mittleren Konfliktrisiko führt und damit in der Abwägung unberücksichtigt bleibt.

III. Sonstiges zum GP

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Großvogelschutz
Das Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Großvogelschutz“ ist zwar in den Scoping-Unterlagen genannt, findet sich allerdings im Erlass vom 29.04.2016 nicht mehr. Dieses Kriterium ist aus hiesiger Sicht nicht verzichtbar, da sehr viel mehr WEA-sensible Arten von der Planung betroffen sind, als in den Abwägungskriterien ausdrücklich berücksichtigt werden. Als Beispiel sei hier der Kranich angeführt, der im Kreis Herzogtum Lauenburg die höchste Brutplatzdichte in Schleswig-Holstein aufweist. In Bereichen mit aneinander angrenzenden Brutrevieren sind die Tiere insbesondere bei Revierverteidigungen stark kollisionsgefährdet. Windenergie-Vorranggebiete zwischen benachbarten Brutrevieren sind unbedingt zu vermeiden.

Das im „Planungserlass“ enthaltene Kriterium „Weitere einzelfallbezogene Kriterien u.a. des Artenschutzes...“ ist hier nicht das geeignete Instrument, um diesen Belang abzudecken. Schon der Wortlaut macht deutlich, dass hierüber besondere Einzelfälle Berücksichtigung finden sollen. Als solche Einzelfälle könnten zum Beispiel die Brutvorkommen von Fischadler und Schwarzmilan im Kreis Herzogtum Lauenburg, die mit einzelnen oder wenigen Brutpaaren in S.-H. vorkommen, ein-

IV. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Umweltbericht, Band 4

- 4.3.3.2, Vogelzugachsen
In den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in S.-H., LLUR 2008“ (Empfehlungen LLUR 2008) sind der Elbe-Lübeck-Kanal, die Elbe (von Lauenburg bis Geesthacht) und die Billeniederung zwischen Sachsenwald und Reinbek als Gebiete mit starker Konzentration des Landvogelzuges sowie des Wasservogelzuges dargestellt. Im Kriterienkatalog werden diese Fließgewässersysteme aber nicht mehr genannt. Nach hiesiger Kenntnis übt zumindest die Elbe insgesamt eine bedeutende Konzentrationswirkung auf den Vogelzug aus. Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welche Datenlage sich die neue Einschätzung des Landes gründet, dass es sich nicht mehr um entsprechende Hauptachsen handeln soll. Auch hier ist wieder die Frage zu stellen, ob für das Binnenland ausreichend Daten erhoben werden konnten, um qualitative und quantitative Vergleiche z.B. mit den Küstenregionen ziehen zu können. Nach hiesiger Kenntnislage ist dies nicht der Fall und es liegen vergleichsweise wenige Daten vor. Für den Fledermauszug sind alle genannten Gewässer von besonderer Bedeutung.
- 4.3.3.2, Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse und Schwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
Im Binnenland gibt es traditionelle Rastansammlungen von Gänsen und Schwänen auf Acker- und Grünlandflächen, die allerdings in ihrer Größenordnung häufig nicht mit dem zahlenmäßigen Aufkommen an den Küsten vergleichbar sind und die 2 % Grenze möglicherweise nicht erreichen. Diese Rastvorkommen haben regelmäßig einen festen Bezug zu Vogelschutzgebieten (z.B. Schaalseegebiet), wo sie auch als Schutzziel gelistet sind. Es bestehen erkennbare Flugkorridore zwischen Vogelschutzgebiet und Rastflächen. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, regelmäßig genutzte Rastflächen und die genutzten Korridore möglichst von vertikalen Strukturen freizuhalten. Dafür sind diese Flächen mit ihren Rastansammlungen, auch wenn sie die 2% Grenze nicht erreichen, zumindest als Abwägungskriterium zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch der Frage nachzugehen, ob die landesseitig bekannten bzw. erhobenen Daten für alle Bereiche von gleicher Qualität sind, oder ob die Erfassungen im Binnenland nur nachrangig betrieben werden konnten und damit der direkte Vergleich absoluter Zahlen ohnehin unzulässig ist. Zu nennen sind hier z.B. große Ackerflächen in den Gemeinden Seedorf, Klein Zecher, Hollenbek und Gudow.
- 4.3.3.2, Abb. 19, Schlafgewässer Kranich
In der Abbildung sind vier Kranich-Schlafgewässer dargestellt. Wir bitten, außerdem die Schlafplätze im Schaalsee (direkt an der Grenze in Mecklenburg-Vorpommern) und im Pantener Moorweiher (Gemeinde Panten im Kreis Herzogtum Lauenburg) mit ihrem Abstandradius zu berücksichtigen.
- Kap. 4.3.4, Abb. 23, 6.1.5.2
Das FFH-Gebiet GKSS Forschungszentrum Geesthacht ist eindeutig darzustellen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz:
Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sind die in den Empfehlungen LLUR 2008 genannten Flächen mit den dort angegebenen Umgebungsbereichen zu werten. Diese Flächenkulisse ist vom NABU/AGF S.-H. mit Veröffentlichung vom 25.04.2016 ausdrücklich bestätigt worden, die Fachleute des NABU bzw. der AGF haben seinerzeit auch die Empfehlungen LLUR 2008 mit erarbeitet. Abweichend von den Empfehlungen LLUR 2008 sind nach der Fachexpertise des NABU/AGF schon Winterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Tieren mit einem Umgebungsbereich von 1000m von WEA freizuhalten, d.h. dieses Kriterium ist entsprechend zu fassen. In diese Flächenkulisse gehören nach hiesiger Auffassung auch Bunkeranlagen, die in den letzten Jahren umgebaut und als Fledermausquartiere hergerichtet wurden. Entsprechende Quartiere in

den Gemeinden Elmenhorst, Ortsteil Lanken und Krüzen im Kreis Herzogtum Lauenburg werden schon in zunehmendem Maß von Fledermäusen genutzt. In Lanken wird die Zahl von 20 Tieren bereits deutlich überschritten.

- Kap. 4.3.3.3, 6.1.5.2, Rotmilan, sicher nachgewiesene, nicht sicher nachgewiesenen Standorte Die Differenzierung in sicher nachgewiesene und nicht sicher nachgewiesene Horststandorte und die damit verbundene unterschiedliche Gewichtung im Abwägungsprozess wird der Schutzbedürftigkeit dieser Tierart nicht gerecht. Eine klare Definition sicher nachgewiesener Standorte wird nicht gegeben. Problematisch ist, dass für den Rotmilan ein Großteil der Brutplätze nicht bekannt ist, weil es keine flächendeckende Erfassung gibt, bzw. ganz konkrete Horststandorte nicht ermittelt werden können, um Bruten nicht zu gefährden. Wespenbussard (Mindestabstand 1000m), Kranich (500m), Uhu (1000m) sind windkraftsensible und kollisionsgefährdete Arten, dies ist länderübergreifender Fachkonsens („Helgoländer Liste“). Hier gibt es oft Kenntnisse zu regelmäßig genutzten Brutplätzen, diese Vögel sind im Rahmen des Kriteriums Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche für Großvögel aus artenschutzrechtlichen Gründen zu ergänzen und berücksichtigen.
- 4.3.5, 6.1.5.3, Gesetzlich geschützte Biotope Aus hiesiger Sicht ist nicht erkennbar, ob auch das arten- und strukturreiche Dauergrünland berücksichtigt wurde. Da es bisher keine flächendeckende Erfassung gibt, ist eine ausreichende Berücksichtigung zurzeit nicht gewährleistet und zu ergänzen.
- 6.1.8, Naturpark Mit seiner hervorragenden Naturausstattung und landschaftlichen Schönheit besitzt der Naturpark Lauenburgische Seen vor allem eine ausgezeichnete Eignung für landschaftsbezogene und nachhaltige Formen der Ferien- und Naherholung. Ziel ist es, die Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie sowohl den Anforderungen der landschaftsgebundenen Erholung und des Fremdenverkehrs als auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem Erhalt der Kulturlandschaft gerecht wird.

Das Ergebnis der Prüfung, dass sich der Naturpark Lauenburgische Seen für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht eignet, wird aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht unterstützt.

Der Naturpark „Lauenburgische Seen“ ist einer der ältesten Naturparke im Land Schleswig-Holstein, die entsprechende Erklärung durch das damalige Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein liegt aus dem Jahr 1995 vor. Dieser östliche Teil des Kreisgebiets ist aus verschiedenen Gründen besonders schutzwürdig. Es handelt sich um ein eiszeitlich geprägtes, vielgestaltiges, abwechslungsreiches Gebiet, das im Wesentlichen aus der bewegten Moränenlandschaft des Westmecklenburgischen Seen-Hügellandes im Norden, der flachen Sanderlandschaft der Südwestmecklenburgische Niederung im Süden und einem vielgestaltigen Gewässernetz (Schmelzwasserrinnentäler) besteht. Auf Grund der vielfältigen Geländeformen, der besonderen klimatischen Bedingungen und der Wasserverhältnisse hat sich ein ungewöhnlicher Reichtum an charakteristischen naturnahen und natürlichen Lebensräumen ausbilden können. Außerdem umfasst das Gebiet eine Vielfalt schutzwürdiger historischer Kulturlandschaften (Gutslandschaften) und charakteristischer Kulturlandschaftsteile (Alleen, Bauernwälder). Der Raum beinhaltet verschiedene Schutzgebiete, geschützte Biotope und Biotopverbundflächen. Zudem weist dieser Teil des Kreisgebietes eine besondere Eignung für die naturbezogene Erholung auf (großräumig, abwechslungsreich, reichhaltig naturräumliche Ausstattung).

Ein Indiz für die besondere Wertigkeit dieses Raumes insgesamt ist die große Anzahl an Naturschutzgebieten im Bereich des Naturparkes. Mit 17 ausgewiesenen Naturschutzgebieten und weiteren bevorstehenden Ausweisungen ist dieser Teil des Kreisgebietes deutlich ein naturschutzfachlicher Schwerpunkt und spiegelt insofern die o.g. Punkte wider.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Kiel, 1998) sind als Ziel der Landesplanung charakteristische, das Landschaftsbild des Planungsraums besonders prägende großräumige Landschaftsräume genannt worden, die von Windenergie freizuhalten waren. Entsprechend fachlich bewertet wurde unter anderem das Gebiet des Naturparks „Lauenburgische Seen“, diese fachliche Einschätzung hat aus hiesiger Sicht weiterhin Bestand.

Ein großer Teil des Naturparks wurde im Rahmen eines Bundesprojektes / Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung grenzübergreifend als Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung anerkannt und zu Zwecken des Naturschutzes auf Grund seiner überregionalen Bedeutung für den Naturschutz gefördert. Die im Rahmen des Projektes festgelegten Kernzonen wurden zum überwiegenden Teil angekauft und wurden bzw. werden als NSG ausgewiesen. Im Rahmen des Projektes wurde der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ gegründet, der sich u.a. zum Ziel gesetzt hat, die Inhalte des im Rahmen des Projektes erstellten Pflege- und Entwicklungsplanes umzusetzen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist ein Träger des Zweckverbandes und hat sich mit Flächen in das Bundesprojekt eingebracht.

Die Flächen des Naturparks Lauenburgische Seen sind als WT zu benennen, die Ausweisung von Vorrangflächen Windenergienutzung ist hier auszuschließen.

- 6.1.4
Nach dem GP und der Liste unter Punkt 3.3 im vorliegenden Umweltbericht zur Teilaufstellung des Regionalplans sind die Regionalen Grünzüge der Ordnungsräume als Abwägungskriterium geführt und nicht wie unter Ziffer 6.1.4 als HT oder WT. Die Einordnung ist klarzustellen.
- 6.1.5.1
Im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen ist auch die Kollisionsgefahr von Fledermäusen und von Vögeln, z. B. in ihren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen und wichtigen Flugachsen, zu nennen.

Ein Umgebungsbereich von 300m ist auch für Gebiete vorzusehen, für die das NSG-Verfahren eingeleitet ist und für Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen, weil ansonsten der Schutzzweck bei Einleitung des Verfahrens nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden kann.

Die Annahme, dass durch einen Umgebungsbereich von 1200m alle erheblichen Beeinträchtigungen auf EU-Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden können, ist fachlich nicht haltbar, da die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche Rotmilan, Schwarzstorch und Seeadler deutlich mehr als 1200m betragen. Zumindest muss zu allen möglichen geeigneten Habitaten der potenzielle Beeinträchtigungsbereich freigehalten werden. Die Betroffenheit von Windpotenzialflächen im Rahmen der FFH-Vorprüfungen ist entsprechend zu überprüfen.

- 6.3.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten
Für die vergleichsweise wenigen FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele den Schutz von Fledermauslebensräumen umfassen, ist der fachlich begründete Abstand von 1000m um das FFH-Gebiet einzuhalten.
- 6.3.2 Betroffenheit von Vogelschutzgebieten
Für Schutzgebiete ist es nicht ausreichend, ausschließlich die bekannten Horststandorte zu gewichten. In den Schutzgebieten müssen selbstverständlich alle geeigneten Habitats als Brutstandort für die Zielarten nutzbar sein, ohne dass dort eine erhöhte Gefährdung durch Unterschreitung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche vorliegt. Begründet ist diese Notwendigkeit mit dem von Art zu Art unterschiedlich ausgeprägten Wechsel von Bruthabitats innerhalb der Schutzgebiete und vor allem mit dem häufig als ungünstig bewerteten Erhaltungszustand der einzelnen Zielarten und der damit verbundenen Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen. Dies kann nur damit erreicht werden, dass die Voraus-

setzungen für die Ansiedlung weiterer Brutpaare geschaffen werden, die dann nicht direkt einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind.

Tabelle 14
In der Tabelle fehlen die Arten Baumfalke und Wespenbussard, die nach Fachkonsens (Helgoländer Liste) als windenergiesensible Arten zu werten sind.

Anders als im Text dargestellt, sind bei der Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen bereits die vorhandenen Anlagen als Belastung des Schutzgebiets zu werten, jede weitere Nutzung verstärkt die Belastung und führt umso schneller zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

- 6.4
Vor dem Hintergrund, dass es sich hier nicht um Eignungsflächen, sondern um Vorrangflächen Windenergie handelt, mit der Konsequenz, dass WEA hier gebaut werden, müssen artenschutzrechtliche Konflikte weitestgehend auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden, da Vermeidungsmaßnahmen auf Vorhabenebene nur sehr eingeschränkt möglich sind. Auf die Anmerkungen zu den Abwägungskriterien wird verwiesen.
- 4.3.6, 6.1.5.3
Querungshilfen und damit verbundenen Korridore
Es muss geprüft werden, ob nach aktueller Bewertung weitere Querungshilfen einschließlich der erforderlichen Korridore z. B. im Bereich B 404 (A 21) (Rülauer Forst – Sachsenwald, A24 Schwarzenbek) erforderlich werden. Aus hiesiger Sicht sind durchaus zusätzliche Querungshilfen notwendig, diese sind teilweise im LEP (2010) genannt.
- 4.3.6 Das „Grüne Band“
Als Teil eines internationalen Biotopverbundsystems ist das „Grüne Band“ entlang der Landesgrenze von überregionaler Bedeutung. Es bildet eine wichtige Achse des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland. Das Grüne Band beherbergt einen großen Anteil an gefährdeten Biotoptypen und ist zudem Lebensraum einer Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. In den ausgeräumten intensiv genutzten Agrarlandschaften hat das Grüne Band oft als einziges verbliebenes Rückzugsgebiet für eine große Zahl störungsempfindlicher und bedrohter Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Funktion. Zum Schutz der Lebensraum- und Verbundfunktionen ist ein 300m breiter Pufferstreifen (analog zu NSG, FFH Gebieten, Vogelschutzgebieten ...) entlang der Verbundflächen des „Grünen Bandes“ als Weiches Tabukriterium zu benennen und von Windenergienutzung auszuschließen.

V. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie), Anlage 1 zum Umweltbericht - FFH-Vorprüfungen

Es gilt für jedes Gebiet (FFH-Vorprüfungen SPA Langenlehsten, SPA Sachsenwaldgebiet, SPA Schaalseegebiet, SPA Waldgebiete in Lauenburg), dass die vorliegenden FFH-Vorprüfungen für die von den Planungen betroffenen SPA methodische Mängel aufweisen:

- Die vorliegenden Monitoringergebnisse aus den ersten beiden Untersuchungszyklen werden nicht zur Prüfung herangezogen.
Unter Punkt 1 steht in der Zeile Monitoringergebnisse: Derzeit noch keine Daten verfügbar.
- Die Erhaltungszustände der Arten aus den Schutzziele werden nicht berücksichtigt.
- Die baubedingten Auswirkungen wurden nur hinsichtlich der windkraft-sensiblen Arten angesprochen, sie sind aber für alle Arten der Schutzziele zu prüfen. Außerdem wurden in allen Vorprüfungen grundsätzlich mögliche Auswirkungen aufgrund der 300 m breiten Umgebungsbereiche ausgeschlossen. In Anbetracht der zu erwartenden Höhe und Schwenkbereiche der erforderlichen Masten sind die Auswirkungen der Masten zu prüfen.

derlichen Kräne und vor dem Hintergrund, dass z. B. die Zufahrten nicht innerhalb der Vorrangflächen liegen müssen, ist diese Beurteilung nicht sachgerecht.

- Die Bewertung der kumulativen Effekte wurde lediglich auf weitere Flächen für die Windenergienutzung abgestellt, hier sind aber alle anderen Pläne und Projekte zu berücksichtigen, nicht nur die gleichartigen.

VI. Datenblätter der Potentialflächen im Planungsraum III (Band 5)

Kriterium 3.1.2, Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen
Hier liegt abweichend vom GP eine falsche Bezeichnung vor, es müsste „nicht planverfestigte Straßenbauplanungen...“ heißen.

Es fehlt in den Datenblättern das Abwägungskriterium „Talräume an natürlichen Gewässern ...“.

Kriterium 2.1.6, Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung ...:
Es bleibt unklar und es ist zu erläutern, was mit dem Begriff „Potenzialfläche für Rohstoffe“ gemeint ist.

1) PR3_LAU_001, Bliestorf, Kastorf, Siebenbäumen

In dem Vorranggebiet Windenergienutzung bzw. angrenzend (auf dem Gebiet der Gemeinde Bliestorf, ohne WKA Bestand) liegen neun Kleingewässer in den Ackerflächen. In dem Waldgebiet westlich des dargestellten Vorranggebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Grinau befinden sich weitere elf Kleingewässer, teilweise mit räumlich-funktionalem Bezug in die Offenflächen (Landschaftsplan der Gemeinde Grinau). Ob dies dem Kriterium „Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen“ entspricht, ist zu prüfen.

Ein weiterer, bisher nicht sicher nachgewiesener Brutplatz des Rotmilan befindet sich aller Wahrscheinlichkeit nach am Waldrand des Bliestorfer Waldes, genauere Angaben liegen beim LLUR (Staatliche Vogelschutzwarte) vor, die die Untersuchung der Aktivitäten des Rotmilan hier beauftragt hat. Das Vorranggebiet befindet sich teilweise im Beeinträchtigungsbereich (1500m) um den vermutlichen Horststandort.

Unter den Rastvögeln und Nahrungsgästen der Überschwemmungsfläche südöstlich des Guts Bliestorf gibt es eine ganze Reihe WEA-sensibler Arten, die durch die Erweiterung der Eignungsfläche (zukünftig Vorrangfläche) nach Norden, einer deutlich gestiegenen Kollisionsgefahr ausgesetzt sein werden. Das Ziel dieser Naturschutzmaßnahme wird damit gefährdet. Das geplante Vorranggebiet liegt außerdem zwischen dem Kranichschlafplatz „Wehrensteich“ und der Bliestorfer Überschwemmungsfläche, auf der ebenfalls Kraniche rasten. Flugbeziehungen zwischen diesen Rastflächen werden zunehmend problematisch.

Das Vorranggebiet (WKA Bestand) überlagert sehr kleinflächig die Nebenverbundachse des Kastorfer Mühlenbachs im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein. Nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Kastorf ist grundsätzlich eine Renaturierung und die Schaffung von Uferstrandstreifen als Schutz- und Pufferzone beidseitig des Gewässers in einer Breite von 25m geplant. Hier sollte das Vorranggebiet entsprechend zurückgenommen werden.

2) PR3_LAU_005, Groß Boden, Steinhorst

Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung entwickelt sich fast komplett entlang des südlichen Waldrandes des großflächigen Waldgebietes in Steinhorst. Waldränder besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Die Waldflächen sind naturnah entwickelt, es überwiegen Laubholzbestände (Buchenwälder), zum Teil mit sehr altem Baumbestand. Kleinflächiger treten Eichen-Hainbuchenwälder, Laub-Nadel-Mischwälder

und Nadelforsten auf, außerdem gesetzlich geschützte Erlenbruchwaldbereiche, Sumpfwald und Fließgewässer sowie Waldtümpel. Der Bestand gehört zu den ökologisch bedeutendsten Waldgebieten in Schleswig-Holstein.

Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt in einem Gebiet, das mit der offenen Gutslandschaft und den Waldgebieten mit markanter Kulisse in Steinhorst sowie der kleinstrukturierten Knicklandschaft aus alten Knicks mit Überhältern auf dem Gemeindegebiet von Groß Boden ein vielfältiges, charakteristisches und schönes Landschaftsbild aufweist und für die Erholung von besondere Bedeutung ist. Die Flächen in Groß Boden sind auch im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Planungsraum 3 Ost als Strukturreiche Kulturlandschaft dargestellt.

Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt in einem Raum, der auf Grund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit als geplantes Landschaftsschutzgebiet im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 Ost dargestellt ist, außerdem als Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Nach § 1 BNatSchG sind historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zu schützen und zugänglich zu machen. Das Vorranggebiet überlagert sich mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser großen, ökologisch besonders wertvollen Waldflächen mit hohem Laubholzanteil und feuchter Grundstruktur für den Fledermausschutz, sollte der Abstand einer Vorrangfläche Windenergienutzung zum Forst Steinhorst vorsorglich mindestens 500m betragen (Empfehlungen LLUR 2008), um erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten den Schutz der Fledermäuse nur bedingt leisten können und Tiere trotzdem mit den Rotoren kollidieren bzw. durch Barotrauma sterben, da die Abschaltalgorithmen nur Teile der Fledermaus-Aktivitätszeiten abdecken.

Die Bewertung „mittel“ (Kriterium 3.2.6 Datenblatt) begegnet naturschutzfachlich Zweifeln, da das Vorranggebiet fast vollständig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz liegt.

Auf den großen Ackerflächen in Steinhorst, südlich angrenzend an den Waldbestand, besteht ein großes Potenzial für zukünftige Walderweiterungen. Die Erhöhung des Waldflächenanteils in SH ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung.

Ich weise darauf hin, dass für das Flurstück 31/1, Flur 3 Gemarkung Groß Boden (östlich Swatendieksredder, 5,5490ha) eine Genehmigung vom 17.05.2005 für eine Erstaufforstung vorliegt. Die Fläche ist als Wald zu bewerten, südlich grenzt auf dem Flurstück 27/1 eine vorhandene kleine Waldfläche an (s.o.). Die entsprechenden Waldabstände sind einzuhalten.

Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung reicht im Osten in ein Gebiet hinein, das auf Grund der feuchten Standortbedingungen im Landschaftsplan der Gemeinde Steinhorst für eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung vorgesehen ist. An den dortigen Kleingewässern sollen nach Landschaftsplan Pufferzonen entstehen, außerdem ist die Anpflanzung von Gehölzgruppen vorgesehen. Zwischen den Flurstücken 1 und 6, Flur 3 der Gemarkung Steinhorst befindet sich ein Knick mit markanten alten Eichen.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb des in der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung dargestellten Charakteristischen Landschaftsraums (Kurzcharakteristik: Der Freihaltebereich umfasst eine Vielzahl von naturnahen Wäldern und Moorkomplexen, die überwiegend als Natur- bzw. Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind. Der Bereich ist auf Grund des Vorkommens einer großen Anzahl von Brutplätzen, bedeutenden Nahrungs- und Rastflächen sowie Schlafplätzen empfindlicher Großvogelarten von landesweiter Bedeutung. Zwischen den Großvogelhabitaten finden intensive Flugbewegungen statt. Gleichzeitig wird durch den Freihaltebereich eine Verbindung zwischen den Vogelzugkorridoren Bille und Elbe-Lübeck-Kanal erhalten).

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde haben diese Bewertungen weiterhin Bestand, der damals ermittelte Raum ist möglichst von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld um den Steinhorster Wald werden von Kranichen, die den Wehrensteich als Schlafplatz aufsuchen, als Tageseinstände genutzt. Der Wald selbst bietet verschiedene Bruthabitate für den Kranich. Da WEA für Kraniche nicht nur eine Kollisionsgefahr bergen, sondern auch einen Scheueffekt haben, droht durch das geplante Vorranggebiet neben dem direkten Verlust von Tieren auch eine deutliche Entwertung der Habitate.

In der Vergangenheit waren Rotmilanbruten neben dem traditionellen Brutplatz am Wehrensteich auch für den Nordteil des Steinhorster Waldes bekannt. Eine aktuelle Kartierung liegt nicht vor, der letzte bekannte Brutplatz (2000, LLUR) lag im nordöstlichen Teil des Waldes.

Aus den oben erläuterten Gründen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Zweifel an der Eignung des geplanten Vorranggebiets LAU 005 für die Windenergienutzung .

3) PR3_LAU_006, Lasbek, (Stubben)

Dieses geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung liegt außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die kleinstrukturierte Agrarlandschaft südlich und östlich des geplanten Vorranggebietes und die östlich direkt angrenzenden Biotopkomplexe, die teilweise in das Vorranggebiet hineinragen, beherbergen Brutplätze von den kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich, es sind hochwertige Nahrungshabitate auch für den Uhu. (Mitteilung LLUR bzw. OAG). Der Landschaftsplan der Gemeinde Stubben sieht für die südlich an das Vorranggebiet angrenzenden Flächen die Herstellung von extensivem Grünland und Gehölzflächen vor.

Vor diesem Hintergrund ist zumindest von dem östlich angrenzenden Biotopkomplex ein Schutzabstand von 300m einzuhalten und der südöstliche Flächenanteil des geplanten Vorranggebietes in Frage zu stellen.

4) PR3_LAU_033, Bälau, Panten, Poggensee

Im Bälauer Zuschlag, westlich von Bälau, liegen mehrere Kranichbrutplätze. Zwischen diesen und den Flächen nordöstlich von Mannhagen gibt es intensive Flugbeziehungen, z. B. zu den Kranichschlafplätzen Pantener Moorweiher und Hellmoor. Diese Flugbahnen würden zukünftig durch WEA verstellt, was zu Ausweichbewegungen aber auch Kollisionsopfern führen könnte.

Nordwestlich der bestehenden Anlagen wurden in einem kleinen, ca. 3 ha großen, in der Feldmark gelegenen strukturreichen Waldstück, Naturschutzmaßnahmen (Vernässung) durchgeführt. Am westlichen Rand dieses Waldstücks wurden Flächen stillgelegt. Auf diese Weise entstand hier in den letzten Jahren ein geeigneter Kranichbrutplatz, der auch in Anspruch genommen wurde. Hier befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (arten-und strukturreiches Dauergrünland), der Bereich ist im Landschaftsplan der Gemeinde Panten für eine vorrangig extensive Nutzung vorgesehen. Das Waldstück hat außerdem eine Bedeutung als Fledermauslebensraum. Um das Waldstück sollte insofern ein Schutzstreifen von 200m von Windenergieanlagen freigehalten werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Nördlich liegt angrenzend an das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Poggensee, die sich teilweise (ca. 1,4ha) durch Sukzession zu einem Gehölzbestand entwickelt. Hier ist ein Abstandspuffer von 100m zu berücksichtigen.

5) PR3_LAU_042, Breitenfelde, Woltersdorf

Am südlichen Rand überlagert das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung kleinflächig ein abgeschlossenes Kiesabbaugebiet. Auf den Flächen entstehen Ausgleichsflächen, diese sollen von der Stif-

tung Naturschutzschutz übernommen werden. Das Vorranggebiet ist entsprechend zurückzunehmen. Diese renaturierten Kiesabbauflächen (Ausgleichsflächen) mit einer Gesamtgröße von ca. 55 ha stellen für eine ganze Reihe kollisionsgefährdeter Vogelarten (Rotmilan, Kranich, Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Uhu, Kiebitz, Sperber) hervorragende Nahrungs- und zum Teil auch Bruthabitate dar und üben damit eine starke Attraktionswirkung auf die genannten Arten aus. Daten zum Vorkommen und zur Raumnutzung liegen z.B. mit den avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark Breitenfelde vor. Um das Kollisionsrisiko, dem die Tiere beim Anfliegen (bzw. Verlassen) des Gebiets ausgesetzt sind, möglichst zu reduzieren, ist außerdem ein Abstandspuffer von mindestens 300m vorzusehen.

Bereits in früheren Verfahren ist von der Stiftung Naturschutz darauf hingewiesen worden, dass im südwestlichen Teil des abgeschlossenen Abbaugebietes ein Kranichpaar brütet.

Südwestlich außerhalb des Vorranggebiets, auf den Flurstücken 11/2, 52,57 und 61 der Flur 2 Gemarkung Woltersdorf, im Bereich der beiden WKA-Bestand, ist ein weiterer Kiesabbau konkret geplant, ein eventuelles Genehmigungsverfahren hat aber noch nicht begonnen. Dem möglichen Antragsteller wurde aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan) signalisiert, dass hier nur ein Abbau mit parallel verlaufender Verfüllung in Frage kommt. Für das Flurstück 4/8, Flur 2 der Gemarkung Breitenfelde, im Vorranggebiet, liegen eine Abbaugenehmigung sowie eine Deponiegenehmigung vor, die Flächen werden zukünftig als Ausgleichsflächen für die Vorhaben dienen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist entsprechend zurückzunehmen (GP, Ziffer 2.5.2.10). Die Firma möchte nördlich des vorhandenen Abbaus (Flurstück 3/2, Flur 8 der Gemarkung Breitenfelde) sowie nach Osten noch erweitern, ein eventuelles Genehmigungsverfahren hat noch nicht begonnen

Am Elbe–Lübeck-Kanal liegen viele Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Flächen, die aus naturschutzrechtlichen Ersatzgeldern oder Fördergeldern erworben worden sind. Die Kanalniederung ist Vorranggebiet und Suchgebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für den Ankauf von „Naturschutzflächen“, Ziel ist die Schaffung eines zusammenhängenden Verbundes aus extensiv genutzten Grünlandflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Elbe-Lübeck-Kanal als großes Fließgewässer mit seinen angrenzenden Grünland- und Gehölzflächen von herausragender Bedeutung für rastende Vogelarten ist.

Reich strukturierte Waldflächen größer als 10 ha besitzen eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz, zu den östlich gelegenen Hangwäldern ist deshalb vorsorglich ein Abstand von 200m zu dem Vorranggebiet freizuhalten. Auf die Ausführungen in den „Empfehlungen LLUR 2008“ wird verwiesen. Erwartungsgemäß wurden im Rahmen des Höhenmonitorings an den dortigen bestehenden WEA hohe Fledermausaktivitäts-Dichten festgestellt, die sehr deutlich die Signifikanzschwelle beim Tötungsrisiko überschreiten. Nachgeschaltete Maßnahmen, wie nächtliche Abschaltalgorithmen können nur einen Teil der Tötungen verhindern. Ihre Wirksamkeit wird regelmäßig nicht überprüft, so dass eine Unsicherheit bleibt, ob die Populationen nicht doch beeinträchtigt werden. Ausreichende Abstände zu Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz sind eindeutig der wirksamere Schutz.

Das Vorranggebiet überlagert sehr kleinflächig eine kreiseigene Fläche, die aus Fördermitteln und aus Ausgleichsgeldern zu Zwecken des Naturschutzes angekauft wurde. Das Vorranggebiet ist entsprechend zurückzunehmen.

Das Vorranggebiet sollte nordöstlich über den dortigen Weg (Flurstück 7, Flur 8 der Gemarkung Breitenfelde) nicht hinausragen, dieser Bereich ist kleiräumiger strukturiert, topographisch bewegter und entsprechend im Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) sowie im Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 Ost als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Breitenfelde sieht nordöstlich des Weges eine extensive landwirtschaftliche Nutzung vor.

6) PR3_LAU_052, Klein Pampau, Siebeneichen

Die Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V. hat mitgeteilt, dass im südwestlichen Teil des nördlich des Vorranggebietes gelegenen Waldes ein Seeadlerhorst entdeckt wurde. Das Seeadlerpaar wurde bereits im Jahr 2016 regelmäßig am Kiessee bei Groß Pampau beobachtet. Der entsprechende potenzielle Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst muss von der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung freigehalten werden, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Westlich und nordwestlich des geplanten Vorranggebiets gibt es aktuelle Hinweise auf Rotmilan-Vorkommen (ornitho.de). Sofern hier Brutplätze kartiert worden sind, ist zu prüfen, ob der potentielle Beeinträchtigungsbereich betroffen und die Fläche ggf. anzupassen ist. Konkrete Daten sind beim LLUR (Staatliche Vogelschutzwarte) abzufragen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) liegt die nördliche Hälfte des Vorranggebiets in Verbindung mit dem nördlich gelegenen Wald in einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. In der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans Planungsraum 3 Ost ist der Waldrandbereich als strukturreiche Kulturlandschaft dargestellt.

Der westliche Teil des Vorranggebiets wird von einem Teil einer Fläche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Nebenverbundachse) überlagert. Die Biotopverbundflächen nordwestlich des Vorranggebiets bestehen aus einem wertvollen Komplex aus Grünlandflächen, offenen Wasserflächen und Verlandungsbereichen, Wald, Gehölzflächen sowie Trockenbiotopen. Die beckenartige Niederung, die zur Steinau führt, ist sowohl im Landschaftsplan der Gemeinde Siebeneichen, als auch im Landschaftsplan der Gemeinde Klein Pampau als geplantes Naturschutzgebiet bewertet und dargestellt.

Die naturnahe Entwicklung der Steinau bei Klein Pampau ist ein Projekt im Rahmen des Auenprogramms.

Teilweise sind die Flächen in der Moorkulisse des Landes enthalten, dies betrifft auch die Grünlandflächen südlich außerhalb der Biotopverbundflächen in Klein Pampau. Es sind verschiedene gesetzlich geschützte Biotope (arten- und strukturreiches Dauergrünland, Gewässer, Verlandungsbereiche) vorhanden, außerdem festgesetzte Ausgleichsflächen. Die Flächen im Kernbereich des Gebiets (Flurstück 3/3, Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Klein Pampau) befinden sich im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg, es handelt sich um „Ausgleichsflächen“ im Zusammenhang mit der Flurbereinigung Klein Pampau.

Dieser Flächenkomplex bietet einer ganzen Reihe von kollisionsgefährdeten Vögeln Nahrungsflächen aber auch Bruthabitate.

Ein Brut-Vorkommen des Kranichs im Gebiet ist bekannt.

Das Vorranggebiet ist entsprechend aus den Biotopverbundflächen zurückzunehmen. Außerdem ist hier ein Abstandpuffer von 300m zu berücksichtigen.

Aus dem nördlich des Vorranggebietes angrenzenden Wald liegen umfangreiche Untersuchungen zu Fledermausvorkommen vor (Mitteilung: Holger Siemers, AG Fledermausschutz und -forschung S.-H.). Vom Abendsegler, der Wasserfledermaus, der Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus liegen Wochenstubennachweise vor. Besonders hervorzuheben ist der Nachweis der Wochenstubenkolonie der Kleinen Bartfledermaus. Das festgestellte Wochenstubenquartier ist das einzige bekannte Quartier dieser Art in Schleswig-Holstein. Die Jagdnutzung des gesamten Waldes durch die Kleine Bartfledermaus ist mittels Telemetrie nachgewiesen worden.

Für so bedeutsame Fledermauslebensräume ist der erforderliche Mindestabstand zwischen Waldrand und Vorranggebiet von 500 m einzuhalten (Empfehlungen LLUR 2008). Es ist davon auszugehen, dass die strukturreichen Flächen südlich der genannten Waldfläche, die zum Teil von dem Vorranggebiet überlagert werden, selbst hochwertige Fledermaushabitate darstellen und zusätzlich mit beträchtlicher Fledermausmigration aufgrund der Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst zu rechnen ist.

Aus den oben erläuterten Gründen erscheint das geplante Vorranggebiet LAU 052 für die Windenergienutzung als ungeeignet.

7) Fläche PR3 LAU 05, Büchen, Schulendorf

Die nordöstlich und südöstlich des Vorranggebiets gelegenen Waldgebiete (Blasebusch und Franzhöfer Zuschlag) sind Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse. Es liegen jahrzehntelange, umfangreiche Fledermausuntersuchungen vor (Mitteilung Holger Siemers). Festgestellt wurden artenreiche Vorkommen, einschließlich Wochenstubenquartieren des Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus. Die Biotopausstattung und die Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal lassen erwarten, dass zur Migrationszeit kollisionsgefährdete Arten den Raum überfliegen. Belegt ist dies durch Nachweise von Abendseglern bei Kastenkontrollen. Zu den Waldgebieten Blasebusch und Franzhöfer Zuschlag ist deshalb vorsorglich ein Schutzabstand von 200m freizuhalten.

Im nordwestlichen Teil des Vorranggebietes in der Gemeinde Schulendorf überschneidet sich das Vorranggebiet mit einem Teil eines Geotops westlich der „Steinau“. Das Geotop ist u.a. im Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum 3 dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan 1998 für den Planungsraum I und im Landschaftsplan der Gemeinde Schulendorf ist ein geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt. In diesem Raum ist außerdem ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Der dortige Landschaftsraum ist mit Knicks und einer Gehölzgruppe klein strukturiert.

Auf Grund der obigen Aussagen ist der nordwestliche Teil des Vorranggebietes in der Gemeinde Schulendorf mindestens bis zur Gemeindestraße ungeeignet für die Windenergienutzung. Um eine entsprechende Reduzierung wird gebeten, um diesen bedeutenden Talraum der Schulendorfer Bek zu freizuhalten.

8) Fläche PR3 LAU 058, Hohenhorn

Das Vorranggebiet befindet sich südlich des Waldgebietes „Mastbruch“ und grenzt unmittelbar an eine Schießanlage an. Das Waldgebiet „Mastbruch“ besteht sowohl aus Nadelwald als auch aus Laubwald; es befinden sich auch Kleingewässer in und am Wald.

Das Gelände mit der Schießanlage besteht schon seit vielen Jahren. Dort befinden sich u.a. waldartige Gehölzbestände, offene Bereiche und Schießeinrichtungen, die für Fledermäuse von Bedeutung sind. Die „Kugelfänge“ der Schießanlage, die dort in großem Umfang vorhanden sind, bieten erfahrungsgemäß gute Quartierstrukturen z. B. für Zwergfledermäuse.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schießanlage ist ein Abstand von 200 m einzuhalten.

Das Amt Hohe Elbgeest hat mir mitgeteilt, dass ein Uhu-Brutplatz 2016 im ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr (vermutlich im o.g. Schießplatz) festgestellt wurde.

Sofern sich dieser Brutplatz bestätigen sollte, wäre ein Abstand von 1.000 m einzuhalten (Empfehlungen LLUR 2008).

9) PR3_LAU_061, Büchen, Witzeze

In der Abwägungsentscheidung wird ausgeführt, dass diese Fläche als „Repowering-Vorranggebiet“ ausgewiesen wird, um die Neubelastung mit WKA an dieser Stelle mit Entlastungen, idealer Weise aus dem näheren Umkreis, zu verknüpfen. In der Karte ist das Gebiet PR3 LAU 061 jedoch nicht als Repowering-Vorranggebiet dargestellt, ich bitte insofern um Überprüfung.

Die westlich und östlich des Vorranggebiets gelegenen Waldgebiete (Blasebusch und Hellberg) sind Lebensraum mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, es liegen jahrzehntelange, umfangreiche Fledermausuntersuchungen vor (Mitteilung Holger Siemers). Festgestellt wurden artenreiche Vorkommen, einschließlich Wochenstubenquartieren des Abendseglers, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus. Die Biotopausstattung und die Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal lassen erwarten, dass zur Migrationszeit kollisionsgefährdete Arten den Raum überfliegen. Belegt ist dies durch Nachweise von Abendseglern bei Kastenkontrollen.

Zu den Waldgebieten Blasebusch und Hellberg wird deshalb vorsorglich ein Schutzabstand von 200m anempfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Elbe-Lübeck-Kanal als großes Fließgewässer mit seinen angrenzenden Grünland- und Gehölzflächen von herausragender Bedeutung für rastende Vogelarten ist. Hinweise auf regelmäßig rastende Singschwäne auf den Ackerflächen zwischen Witzeeze und Büchen-Pötrau liegen vor (Mitteilung: BBS Büro Greuner-Pönicke, Informelles Planungskonzept Windenergienutzung der Gemeinde Witzeeze).

Fast mittig überlagert das Vorranggebiet Flächen, die von der Stiftung Herzogtum Lauenburg zu Zwecken des Naturschutzes angekauft wurden (Flurstücke 19/3 und teilweise 25/4, Flur 5, Gemarkung Witzeeze) und die überwiegend unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen (Magerrasen). Die Flächen werden von Mitgliedern des NABU offen gehalten.

Südlich grenzt eine Ausgleichsfläche (5420m² große Teilfläche des Flurstücks 25/3, Flur 5, Gemarkung Witzeeze) der Gemeinde für den Bebauungsplan Nr. 9 an die Flächen der Stiftung an, Ziel ist die Entwicklung von mageren Grasfluren.

Der Überschneidungsbereich des Vorranggebiets mit den Flächen der Stiftung sowie mit den Ausgleichsflächen der Gemeinde muss entsprechend entfallen.

Die Flächen südlich und südwestlich der Stiftungsflächen sind im Landschaftsplan der Gemeinde Witzeeze auf Grund der besonderen sandig mageren Standortbedingungen als „vorrangig extensiv zu nutzende Landwirtschaftsfläche“ dargestellt.

Aus den oben erläuterten Gründen erscheint das geplante Vorranggebiet LAU 052 für die Windenergienutzung ungeeignet.

10) Fläche PR3 LAU 062, Hamwarde, Kollow, Wiershop

Es gibt einen aktuellen Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz in dem nördlich der geplanten Vorrangfläche gelegenen Waldbereich (Hinweis: ornitho.de). Genauere Angaben zum Horst sind beim LLUR (staatliche Vogelschutzwarte) abzufragen. Der potentielle Beeinträchtigungsbereich ist von Windenergie-Anlagen freizuhalten und das Vorranggebiet ist entsprechend anzupassen. In dem Wald sind auch in der Vergangenheit, z. B. im Rahmen von ornithologischen Untersuchungen für geplante Windenergieanlagen, Rotmilanhorste kartiert worden. Einer in dem direkt östlich von Worth gelegenen kleinen Waldgebiet.

Es ist zu prüfen, ob der Storchenhorst in Hamwarde mit seinem potenziellen Beeinträchtigungsbereich korrekt berücksichtigt wurde.

Es liegen aktuelle Hinweise auf ein Uhu-Brutpaar im „Hamwarder Forst“ (Mitteilung: Revierförsterei Hamwarde).

11) Fläche PR3_LAU_064, Kollow, Wiershop

Es wird davon ausgegangen, dass diese Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geplant ist, da die Fläche nicht in den Karten dargestellt ist. Die Darstellung und das „Kreuz“ auf dem Datenblatt sind insofern falsch, ich bitte um Klarstellung.

12) Fläche PR3_LAU_067, Basedow, Krüzen, Lüttau

Im südwestlichen Teil des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ergibt sich in einem Teilbereich eine Überschneidung mit einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Bei diesem reich strukturierten Gebiet handelt es sich um Waldflächen mit Fließgewässern, Knicks und z.T. nur kleinen landwirtschaftlichen Parzellen. In diesem Gebiet befindet sich ein Fledermauswinterquartier, siehe unten.

Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken zu der vorgenannten Überschneidung. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist entsprechend zu reduzieren.

Südlich des Vorranggebietes für die Windenergienutzung befindet sich im Grenzbereich Lüttau/Krüzen ein Fledermauswinterquartier, das vor ca. zehn Jahren vom NABU eingerichtet wurde. Bei dem Winterquartier handelt es sich um fünf alte Pioniersperrmittelbunker, die als Quartiere für Fledermäuse innerhalb reich strukturierter Waldflächen hergerichtet worden sind. Um die nachhaltige Entwicklung dieses Winterquartiers zu gewährleisten, kommt dem Fledermausschutz in diesem Gebiet besondere Bedeutung zu.

Aus dem südlich der Vorrangfläche liegenden Waldbereich liegen aktuelle Nachweise von sieben Fledermausarten vor. Dieser hochwertige Fledermauslebensraum, der die südwestliche Ecke der Vorrangfläche u-förmig umgibt, erfordert einen ausreichenden Mindestabstand. Auch anzunehmende Jagd- und Transferflüge der Fledermäuse in diesem Bereich machen einen breiteren Schutzstreifen zwischen der Vorrangfläche und dem Waldrand erforderlich. Aufgrund der Nähe zur Kanalniederung und zur großen Wasserfläche in der Kiesgrube Basedow ist besonders im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst mit migrierenden Fledermäusen zu rechnen (Mitteilung: Holger Siemers).

Reich strukturierte Waldflächen größer als 10 ha besitzen eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz, zu den Waldflächen südlich und westlich des Vorranggebiets ist deshalb vorsorglich ein Abstand von 500 m freizuhalten. Auf die Ausführungen in den „Empfehlungen LLUR 2008“ wird verwiesen.

13) Fläche PR3 LAU 068, Juliusburg, Krukow, Schnakenbek

Der Bereich der Elbe und des Elbhanges ist als bedeutende Zugroute für migrierende Fledermäuse bekannt. Artenreiche Fledermausvorkommen wurden auch bei den faunistischen Untersuchungen zum geplanten Windpark Krukow 2013 festgestellt.

Waldflächen größer als 10 ha besitzen eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz, zu den Waldflächen südwestlich des Vorranggebiets für die Windenergienutzung wird deshalb vorsorglich ein Abstand von 200m anempfohlen. Auf die Ausführungen in den „Empfehlungen LLUR 2008“ wird verwiesen.

Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen zum geplanten Windpark Krukow wurden 2013 mehrere Horste des Rotmilans kartiert und auch eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Im Ergebnis wurden derart intensive und häufige Flugbewegungen festgestellt, dass ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen kaum umsetzbar erschienen, und die Planung wurde letztlich nicht weiter verfolgt. Die Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche liegen jetzt zwar außerhalb der Vorrangfläche, aber die 2013 festgestellten Flugbewegungen zeigten auch deutlich über diesen Radius hinaus keine Reduzierung, so dass diese Problematik genauso für die derzeitig geplante Vorrangfläche zu erwarten ist.

Es sind außerdem im Bereich der Vorrangfläche und in ihrem Umfeld Vorkommen des Uhus und verschiedene Brutplätze des Mäusebussards als weitere kollisionsgefährdete Arten festgestellt worden.

G. Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

I. Allgemeines zu Städtebau- und Planungsrecht:

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg sollten die gemeindlichen Flächen, die grundsätzlich für eine zukünftige bauliche Entwicklung geeignet sind, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans gesichert werden können, in der Planung berücksichtigt werden und in der Abwägung höheres Gewicht erhalten. Vor dem Hintergrund, dass kleine, ländliche Gemeinden keine großräumigen Entwicklungskonzepte erarbeiten, sondern je nach Bedarf bzw. landesplanerischem Entwicklungsrahmen Siedlungsflächen nur abschnittsweise im Flächennutzungsplan ausweisen können, müssen die bereits jetzt als geeignet erkannten Flächen auch für die Zukunft für eine Bebauung offen bleiben und in die Abstandsberechnung zu den Vorrangflächen mit einfließen. Andernfalls müssten diese Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt auf weniger geeignete Flächen zurückgreifen, die mit anderen schutzwürdigen Belangen kollidieren (Ortsbild, Denkmalschutz, Gewässer, Naturschutz etc.), was sich nicht mit dem Grundsatz einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbaren lässt. Aufgabe der Kreise ist es daher, im vorliegenden Verfahren die langfristige Eignung von Flächen für die zukünftige gemeindliche Siedlungsentwicklung aufgrund der örtlichen Kenntnisse zu nennen bzw. zu bestätigen. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung fordern mehrere Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg in ihren Stellungnahmen eine Kopplung an die Höhe der Windkraftanlagen, wie es in anderen Bundesländern üblich ist (z.B. 10H). Es wird vielfach bemängelt, dass die Planung, die ja wesentliche Weichen für die Zukunft stellt, auf Annahmen beruht, die aus der Vergangenheit stammen (hier: durchschnittliche Anlagenhöhe im Jahr 2015) Ich bitte um Prüfung, wie diese Forderung in angemessener Weise berücksichtigt werden kann.

Es bestehen außerdem Bedenken dagegen, dass die Gemeinden in den Flächen für Repowering kaum Möglichkeit haben, über entsprechende Bauleitplanung Festsetzungen zur Höhenbeschränkung zu treffen, und das, obwohl hier besonders hohe Anlagen entstehen werden und es sich z.T. um sehr sensible Landschaftsräume handelt, wie z.B. bei der Fläche LAU_005.

Selbst für den Fall, dass Gemeinden eine gewisse Steuerungsmöglichkeit zu Höhe und Lage der Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung offensteht, setzt dies voraus, dass das Interesse an der Ausübung dieser Steuerungsmöglichkeit auch im Rahmen der Planungshoheit überhaupt vorhanden ist. Für den Fall, dass die eigentliche Belastung von Windenergieanlagen in einem anderen Gemeindegebiet zum Tragen kommt als dort, wo der Standort der Anlagen ist, kann unter Umständen nicht auf das Instrument der Bauleitplanung zurückgegriffen werden.

Zu dem im Textteil genannten Grundsatz 7 (7G) sollten aus Sicht des Kreises im Raum akzeptierte Bestandsflächen im Rahmen der Abwägung ein deutlich höheres Gewicht bekommen und sich ggf. auch gegenüber anderen Kriterien durchsetzen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die bestehenden Windkraftanlagen wurden bereits viele Belange abgearbeitet, so dass davon auszugehen ist, dass der Eingriff in den Naturhaushalt bzw. dessen Störung durch den Abbau der Anlagen und die Inanspruchnahme neuer Flächen deutlich größer ist, als es ein Weiterbetrieb der Altanlagen wäre. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die Vorrangflächen im Vergleich zu den Bestandsflächen z.T. nur wenig verschieben. Aber auch die erstmalige Inanspruchnahme von bisher intakten Landschaftsbereichen (Flächen für Repowering) könnte auf diese Weise reduziert werden.

Im Textteil werden unter Punkt 3.5.2 Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Windenergie genannt. Nummer 4 wird hier als „G“ wie Grundsatz geführt. Und der dazugehörigen Begründung wird die Nummer 4 mit „Z“ wie Ziel bezeichnet. Ich bitte um Klarstellung.

Im gesamträumlichen Plankonzept wird der Bezug auf eine Referenzanlage dargelegt. Die angenommenen 150m für eine Referenzanlage werden damit begründet, dass – auch unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten – die Daten des DWD für Schleswig-Holstein insgesamt bestätigen, dass Windenergieanlagen mit den Maßen einer Referenzanlage gewinnbringend betrieben werden können.

Nachweislich befindet sich der Kreis Herzogtum Lauenburg in einem vergleichsweise windarmen Bereich des Landes. Nicht angezweifelt werden soll, dass Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 150m auch hier gewinnbringend betrieben werden können. Erfahrungswerte zeigen aber, dass Anlagen dieser Art hier nicht als Standard gelten, sondern im Rahmen einer Gewinnmaximierung deutlich höhere Windenergieanlagen die Regel sind. Insofern werden viele Belange stärker betroffen sein als bei der Annahme einer Referenzhöhe. Aus hiesiger Sicht sollte daher für Anlagen, die das Maß einer Referenzanlage überschreiten, in einer Art „Prüfung des Einzelfalles“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Öffnung des Verfahrens für die Berücksichtigung berechtigter Belange im LEP und im Regionalplan festgelegt werden.

Im Textteil wird auf Seite 7 der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, gem. §1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen sind. Der Kreis Herzogtum Lauenburg geht davon aus, dass die aus dieser Forderung resultierenden Kosten durch die regionalplanverfassende Behörde getragen werden.

II. Zu den Vorrangflächen:

1) PR3_LAU_001

In der Abwägungsentscheidung (vgl. Datenblatt) wird formuliert, dass die denkmalrechtlichen Umgebungsbereiche der Kirche in Siebenbäumen und des Gutes Bliestorf in unmittelbarer Umgebung betroffen sind. Aufgrund von bereits genehmigten Windkraftanlagen sei das Vorranggebiet trotzdem möglich. Diese Abwägung verkennt, dass das Vorranggebiet nun deutlich dichter an das Gut Bliestorf heranrückt als bisher und die Beeinträchtigung dadurch deutlich zunimmt. Hierzu bestehen Bedenken (vgl. Stellungnahme des Fachdienstes Denkmalschutz).

Im Verwalterhaus des Gutes Bliestorf westlich gegenüber dem Herrenhaus befinden sich genehmigte Wohnnutzungen. Hier ist der Abstand von 400m („Hartes Kriterium“ 2.3.2.1, siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 26 und „Weiches Tabukriterium 2.4.2.1, siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 32) nicht berücksichtigt worden. Ich bitte um Korrektur und entsprechende Reduzierung der Vorrangfläche.

Die Gemeinde Siebenbäumen stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan Nr. 8 zur Steuerung der Windenergieanlagen auf, die Verfahren ruhen zur Zeit. Die Anlagen sind inzwischen über ein BlmSch-Verfahren genehmigt und auch errichtet worden. Die jetzt dargestellte Vorrangfläche deckt sich nicht mit der Bestandsfläche, so dass die westliche Anlage außerhalb der Vorrangfläche steht. Zum Wegfall dieser Bestandsanlage führte lt. interaktiver Karte eine 400m-Abstandsfläche um das westlich gelegene Gebäude. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein bewohntes Einzelhaus im Außenbereich, sondern um eine Stallung. Ich bitte um Korrektur.

Im Osten der Ortslage Grinau befinden sich im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 3 Flächen, die für eine zukünftige bauliche Entwicklung grundsätzlich geeignet sind. Diese Entwicklung sollte durch die geplante Vorrangfläche nicht beeinträchtigt werden.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_001 aus hiesiger Sicht mit einem mittleren Konfliktrisiko einzustufen.

2) PR3_LAU_005

Die Fläche befindet sich in einem deutlich sensibleren Landschaftsraum als die übrigen Flächen des Kreises Herzogtum Lauenburg, insbesondere wegen der vielfältigen, kleinstrukturierten Knicklandschaft, die von hoher landschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung ist. Ausgerechnet hier eine Fläche für Repowering auszuweisen, für die die Gemeinden kaum Höhenbegrenzung der Anlagen mittels Bauleitplanung festsetzen kann, läuft aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg dem Planungsziel, Flächen für Repowering so landschaftsverträglich wie möglich auszuweisen, zuwider.

Durch den langgestreckten Zuschnitt der Vorrangfläche ist zudem mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie einer Umzingelungswirkung für die umliegenden Gemeinden ist zu rechnen. Aus hiesiger Sicht ist von einer starken Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft auszugehen, das Kriterium der Riegelbildung wird von hier mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Boden befindet sich eine Waldfläche innerhalb des Vorranggebiets, die nicht mit dem Abstand gem. Punkt 2.3.2.10 LEP (hartes Tabukriterium) berücksichtigt wurde. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt und auch im Luftbild zu erkennen. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden und bitte um Berücksichtigung. Weiterhin zu berücksichtigen und mit dem entsprechenden Schutzabstand zu versehen ist eine Aufforstungsfläche, die sich im Eigentum des Kreises befindet und rechtlich als Wald einzustufen ist. Ich verweise auch hier auf die Stellungnahme der Gemeinde Groß Boden sowie auf die Stellungnahme der Fachdienste Liegenschaften und Naturschutz und bitte ich um Korrektur (s.o.).

Aufgrund der fehlerhaften Übernahme der Waldflächen gehe ich davon aus, dass der nördliche Teil der Fläche für Repowering entfällt. Auf diese Weise wird die gegebene Beeinträchtigung für die Bewohner im Osten der Groß Bodener Waldstraße etwas gemildert, die durch den jetzt dargestellten Zuschnitt der Vorrangfläche erheblich beeinträchtigt werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Gemeinden Groß Boden, Steinhorst und Schürensöhlen in ihren gemeindlichen Stellungnahmen eine erhebliche Umzingelungswirkung für ihre Ortslagen benennen, dies vor allem im Zusammenwirken mit den umliegenden geplanten bzw. vorhandenen Windkraftanlagen. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde Schürensöhlen sollte außerdem berücksichtigt werden, dass eine Fläche für die zukünftige Siedlungsentwicklung beeinträchtigt wird, die im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans im Süden der Ortslage als geeignet erkannt und entsprechend dargestellt wurde. Diese Entwicklung sollte nicht durch die Ausweisung des Vorranggebiets ausgeschlossen werden.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_005 aus hiesiger Sicht mit einem mittleren Konfliktrisiko einzustufen.

3) PR3_LAU_006

Aus Sicht des Kreises geht die Ausweisung der Vorrangfläche auf Stormarner Kreisgebiet mit einer erheblichen Umzingelungswirkung für die Siedlung Radeland (Gemeinde Stubben) einher. Das Konfliktrisiko 1.3 (Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung) wurde nach hiesiger Einschätzung nicht richtig eingestuft (vgl. Datenblatt PR_LAU_006: Konfliktrisiko „gering“). Hier ist mindestens von einem mittleren, wenn nicht sogar hohem Risiko auszugehen. Ich bitte zu prüfen, ob auf den östlichen Bereich der Vorrangfläche, der bis an die Kreisgrenze reicht, verzichtet werden kann, um die erdrückende Wirkung auf die Siedlung Radeland zu mildern.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_006 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Konfliktrisiko einzustufen.

4) PR3_LAU_033

Aus Sicht des Kreises führt der längliche Zuschnitt der dargestellten Vorrangfläche zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Umzingelungswirkung für die umliegenden Ortschaften. Aus hiesiger Sicht ist von einer Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft auszugehen, das Kriterium der Riegelbildung wird von hier mit einem mittleren bis hohen Konfliktrisiko bewertet. Die im Raum gut akzeptierte vorhandene Bestandsfläche stellt aufgrund ihrer kompakten Form keine so erhebliche Beeinträchtigung für den Landschaftsraum dar wie die jetzt dargestellte, geplante Vorrangfläche. Hier sollte überlegt werden, ob dem Weiterbetrieb der Bestandsanlagen nicht mehr Gewicht eingeräumt werden kann gegenüber dem zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt, der durch die Er-

weiterung der Fläche nach Westen erforderlich wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die entgegenstehenden Belange der Bestandsflächen ja auch bereits im damaligen Genehmigungsverfahren bzw. im Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 11 der Gemeinde Panten bzw. Nr. 2 der Gemeinde Bälau abgearbeitet wurden und die Altanlagen langfristig auch noch zurückgebaut werden müssen, was wiederum mit einer Störung des Naturhaushalts einhergeht.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_033 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Konfliktrisiko einzustufen.

5) PR3_LAU_042

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_042 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Konfliktrisiko einzustufen.

6) PR3_LAU_052

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_052 aus hiesiger Sicht mit einem geringen Konfliktrisiko einzustufen.

7) PR3_LAU_056

Für die Gemeinde Büchen wurde bereits im Mai 2015 im Rahmen einer Bereisung mit der Landesplanung die Aufstellung des B-Planes 55 und die 23. Änderung des F-Planes besprochen. Mit Erlass vom 20.05.2016 hatte die Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht und damit die grundsätzliche Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung signalisiert.

Um der geforderten Standortprüfung und Bedarfsermittlung gerecht zu werden, hat die Gemeinde ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde der Landesplanung und dem Innenministerium mit Begleitbericht vom 16.06.2016 übersandt. Im Begleitbericht hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu der jetzt in Rede stehenden Fläche und den ergänzenden Flächen südlich u. westlich davon hatte der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, lediglich darauf hingewiesen, dass, bezogen auf alle vorgelegten Flächen, mit der Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes die Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt sind. Dies wird im Rahmen der konkreten Planungen abzarbeiten sein.

Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des LEP und des Regionalplans berücksichtigt die Planungen der Gemeinde nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesplanung in die Überlegungen der Gemeinde eingebunden war und aus hiesiger Sicht ein bereits „gefestigter“ Planungsstand für den B-Plan 55 und die angrenzenden Flächen besteht, geht der Kreis davon aus, dass die Vorrangflächen für die Windenergie den Planungen der Gemeinde gegenüber angepasst werden.

Für die Gemeinde Schulendorf ist zu überprüfen, ob der Abstand von 800 m zur letzten schutzwürdigen Bebauung im Osten der Gemeinde eingehalten ist. Außerdem wurde für diesen Bereich im Rahmen einer Ortsbesichtigung die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung östlich des Siedlungskörpers, südlich des B-Planes 2 und östlich von B-Plan 3 bestätigt.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_056 aus hiesiger Sicht mit einem hohen Konfliktrisiko einzustufen.

8) PR3_LAU_058:

In der Gemeinde Hohenhorn an der Straße „Zum Schießstand“ existiert unter der Hausnummer 1 eine Wohnnutzung, die durch Baulast an die vorhandene Schießanlage gebunden ist. Das „Harte Kriterium“ 2.3.2.1 (siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 26) und das „Weiche Tabukriterium 2.4.2.1 (siehe Teilfortschreibung des LEP, Seite 32) sind in der Planung nachzutragen und zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet ist entsprechend zu reduzieren.

Außerdem tangiert die Vorrangfläche für Windenergie Planungen, die den Bau der B 404/A 21 betreffen. Der Trassensuchraum verläuft zwischen der Gemeinde Hohenhorn und der Stadt Schwarzenbek. Die Planungen zur B 404/A 21 werden belastende Auswirkungen haben, insofern werden auch hier Flächen erforderlich sein, die möglichst wenig Auswirkungen mit sich bringen. Die Fläche LAU 058 schränkt den Suchraum ein. Aus hiesiger Sicht sollten die schwierigen, vor vielen Jahren erzielten Ergebnisse als Bestandteil einer Gebietsentwicklungsplanung im Rahmen der Fortschreibung LEP und Regionalplan berücksichtigt werden.

Über die konkurrierende Planung zur B 404/A 21 hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Fläche 058 südlich an die regionalplanerisch festgelegte Siedlungsachse grenzt. Zukünftige Entwicklungen der Stadt Geesthacht, auch gebietsübergreifende Planungen, die im Rahmen des Gebietsentwicklungsplanes angestoßen wurden, können beeinträchtigt werden.

Gerade im südlichen Teil des Kreisgebietes besteht Konsens darüber, dass aufgrund der engen Verflechtungen mit Hamburg ein besonderer Siedlungsdruck besteht. Es ist daher von großer Bedeutung, in diesem Raum Siedlungsflächen und Siedlungserweiterungsflächen vorzuhalten. Die Regionalplanung gibt zum Thema „Siedlungsentwicklung“ ebenso den Rahmen vor wie bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie. Insofern müssen beide Themenfelder berücksichtigt werden. Es ist daher zu prüfen, ob Vorrangflächen für Windenergie in den dicht besiedelten und zur weiteren Siedlungsentwicklung geeigneten Bereichen mit Bindung an die Metropole Hamburg sinnvoll festgelegt sind.

Diese Überlegungen kommen insbesondere auch für den Raum nördlich der Stadt Geesthacht zum Tragen. Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt sind ausschließlich nach Norden orientiert. In der Vergangenheit hat es außerdem bereits verschiedene interkommunale Ansätze zur zukünftigen, direkt an das Stadtgebiet angrenzenden Flächennutzung gegeben. Diese Überlegungen werden durch die Vorrangfläche eingeschränkt werden.

Ich bitte zu prüfen, ob die im LEP („Gesamträumliches Plankonzept“, Abwägungskriterien, Punkt 2.5.2.2, S. 51) erwähnte sorgfältige Einzelabwägung sachgerecht vorgenommen wurde.

Die Bewertung des Kriteriums 1.2 (Datenblatt) ist für die Fläche PR3_LAU_058 aus hiesiger Sicht mit einem mittleren, wenn nicht sogar hohem Konfliktrisiko einzustufen.

9) PR3_LAU_061

Die Fläche steht zum einen mit den Entwicklungsplanungen der Gemeinde Büchen im Konflikt und beeinträchtigt zum anderen die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Witzeze.

Die Gemeinde Büchen hat ein Ortsentwicklungskonzept vorgelegt. Dieses Konzept wurde der Landesplanung und dem Innenministerium mit Begleitbericht vom 16.06.2016 übersandt. Im Begleitbericht hatte der Kreis deutlich gemacht, dass die Aufstellung des Ortsentwicklungskonzeptes ausdrücklich begrüßt wird. Zu den westlich und südlich der Gemeinde liegenden Flächen hatte der Kreis keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Planungen wurden der Landesplanung im Rahmen einer Bereisung im Mai 2016 vorgestellt und unter der Voraussetzung einer bedarfsgerechten Entwicklung der Flächen für grundsätzlich geeignet eingestuft, mit der Einschränkung, dass die Belange von Landschaft, Umwelt und Naturschutz nicht abschließend behandelt sind. Dies wird im Rahmen der konkreten Planungen abzarbeiten sein.

Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des LEP und des Regionalplanes berücksichtigt die Planungen der Gemeinde nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Landesplanung in die Überlegungen der Gemeinde eingebunden war und aus hiesiger Sicht ein bereits „gefestigter“ Planungsstand für die Flächen besteht, geht der Kreis davon aus, dass die Vorrangflächen für die Windenergie den Planungen der Gemeinde gegenüber angepasst werden müssen.

Für die Gemeinde Witzeze stellt das Vorranggebiet ebenfalls eine Einschränkung für die zukünftige bauliche Entwicklung dar. Aufgrund der landschaftlichen Rahmenbedingungen kann die Gemeinde zukünftige Entwicklungsflächen nur nördlich des Siedlungsbereiches anschließen. Dies ist mit dem jetzt vorgesehenen Abstand zur Vorrangfläche allerdings nicht möglich. Aus Sicht des Kreises muss der Gemeinde ein Entwicklungsspielraum bei der Bemessung der Abstandsfläche eingeräumt werden.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_061 aus hiesiger Sicht mit einem hohen Konfliktrisiko einzustufen.

In den Datenblättern wird für diese Vorrangfläche erwähnt, dass es sich um ein Repowering-Vorranggebiet handelt. Im Plan „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie)“ und in der interaktiven Karte ist jedoch nur ein Vorranggebiet erkennbar. Es ist klarzustellen um welche Art Vorranggebiet es sich konkret handelt.

10) PR3_LAU_062

Die Nord-Süd Ausdehnung der Vorrangfläche für Repowering erstreckt sich über die gesamte Länge der Gemeinde Hamwarde. Aus hiesiger Sicht ist von einer starken Beeinträchtigung der Blickbeziehung in die Landschaft auszugehen, das Kriterium der Riegelbildung wird von hier mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet.

Für die Gemeinde Kollow sind derzeit keine aktuellen Überlegungen im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsflächen bekannt.

Für die Gemeinde Wiershop ist das Kriterium der Riegelbildung zumindest mit einem mittleren Konfliktrisiko zu bewerten.

Es ist zu prüfen, ob die Überlagerung der Vorrangfläche für Repowering mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Konflikt steht.

11) PR3_LAU_067

Die Fläche überlagert sich in großen Teilen mit dem bestehenden Windpark. Zum Tragen kommen hier der B-Plan 4 der Gemeinde Lüttau und der B-Plan 9 der Gemeinde Basedow. Die Flächen des B-Planes 9 der Gemeinde Basedow bleiben teilweise unberücksichtigt, während neue, walddnahe Flächen als Vorranggebiet festgelegt werden. Es sollte erneut überprüft werden, ob Bestandsflächen im Rahmen der Flächenfindung höheres Gewicht bekommen und sich ggf. auch gegenüber anderen Kriterien durchsetzen können. In der Regel sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die bestehenden Windkraftanlagen bereits viele Belange abgearbeitet worden, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Eingriff in den Naturhaushalt bzw. dessen Störung durch den Abbau der Anlagen und die Inanspruchnahme neuer Flächen deutlich größer ist, als es ein Weiterbetrieb der Altanlagen wäre. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die Vorrangflächen im Vergleich zu den Bestandsflächen z.T. nur wenig verschieben, teilweise sogar näher an Schutzobjekte heranrücken. Die erstmalige Inanspruchnahme von Landschaftsbereichen könnte auf diese Weise reduziert werden.

In der Gemeinde Lüttau am „Basedower Weg“ Ecke „3. Allee“ befindet sich ein Gebäude, bei dem es sich um eine Stallung handelt. In der interaktiven Karte wird für diesen Standort als „Hartes Kriterium“ auf einen 250 m Puffer um den überplanten Innenbereich, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Au-

ßenbereich sowie Gewerbeflächen hingewiesen, jedoch richtigerweise nicht berücksichtigt. Ich bitte um Klarstellung.

Der Landesentwicklungsplan weist im „Gesamträumlichen Plankonzept“ unter Punkt 2.3.2.1 auf ein Abstandserfordernis von 250 m zu bauleitplanerisch gesicherten Sondergebieten (außer Sondergebiete für Windenergie) hin. Demzufolge ist eine Nennung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lüttau bei den Entscheidungskriterien in der interaktiven Karte erforderlich. Den Abstand zwischen B-Plan 5 und Vorranggebiet bitte ich zu überprüfen.

12) PR3_LAU_068

Aus hiesiger Sicht wird der erforderliche Abstand in der Gemeinde Schnakenbek zu der Hoflage im Südosten der Vorrangfläche nicht eingehalten. Außerdem hat sich im Rahmen von Planungsgesprächen ergeben, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinde Schnakenbek nördlich an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen wird. Die Flächen sind dort für eine bauliche Entwicklung geeignet. Dies muss auch auf einen langfristig ausgelegten Zeitraum sichergestellt sein, da die Gemeinde südlich der B 5 aus Sicht des Kreises keine Entwicklungen vornehmen sollte. Grund dafür ist, dass südlich der Gemeinde eine Waldfläche anschließt, die in das Geotop der Elbeniederung übergeht. Insofern ist aus hiesiger Sicht eine Reduzierung der Vorrangfläche erforderlich, um auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Schnakenbek zu sichern.

In der Gemeinde Juliusburg wurde im vergangenen Jahr eine Ortsbereisung durch den Kreis vorgenommen. Für die damals als geeignet eingestufte Entwicklungsfläche wird derzeit an der Änderung des F-Planes und der Aufstellung eines B-Planes für einen Teilbereich gearbeitet. Dieser Teilbereich befindet sich im Süden der Gemeinde. Derzeit ergibt sich kein Konflikt im Hinblick auf den Abstand zur Vorrangfläche 068, allerdings wird auch hier die langfristige Entwicklung der Gemeinde begrenzt. Ausweichflächen sind in der Gemeinde nicht vorhanden, bzw. sie befinden sich in ökologisch wertvollen Bereichen oder beeinträchtigen den historischen Ortskern in zerstörerischer Weise. Aus hiesiger Sicht ist eine Reduzierung der Vorrangfläche so weit erforderlich, dass der Abstand von 800 m, gemessen bis an den südlich des Siedlungskörpers gelegenen Feldweg reicht.

Die Bewertung des Kriteriums 1.1 ist für die Fläche PR3_LAU_0668 aus hiesiger Sicht mit einem hohen Konfliktrisiko einzustufen.

III. Ergänzende Hinweise:

Im Datenblatt zur Vorrangfläche PR3_LAU_064 wird in der Abwägungsentscheidung dargelegt, dass nach Anwendung der Kriterien und den daraus resultierenden Flächenstreichungen die Restfläche zu klein ist, um ausgewiesen zu werden. In der nebenstehenden Tabelle ist das Kreuz dem entsprechend bei „Fläche wurde nicht übernommen“ zu setzen und im Kartenausschnitt ist die Kennzeichnung als Vorranggebiet zu entfernen. Im Datenblatt zur Fläche PR3_LAU_062 sollte die Signatur für die Fläche PR3_LAU_064 ebenfalls entfernt werden.

In der Gemeinde Wangelau wurde mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 eine Fläche für Windenergie festgelegt. Die Fläche wurde entsprechend entwickelt, wird aber mit der jetzt vorliegenden Fortschreibung nicht mehr als Vorranggebiet bestätigt. In der Karte zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie) sind solche Anlagen/Gebiete dargestellt. Für die Gemeinde Wangelau ist eine solche Kenntlichmachung von Bestandsanlagen nachzutragen.

Auch für die Gemeinde Schiphorst gilt, dass die Bestandsanlagen aus dem B-Plan 3 nicht in der Karte als Bestandsanlagen gekennzeichnet sind.

Zwischen dem Datenblatt PR3_LAU_321 und PR3_OHS_001 befindet sich fälschlicherweise ein Datenblatt aus dem Bereich Nordfriesland (PR3_NFL_134).

Im Auftrag